



Kanton Basel-Stadt

## Abstimmung vom 27. Februar 2005



# Wir stimmen ab über

1. den Grossratsbeschluss betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet ERLENMATT (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese»
2. den Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegegesetz)»
3. den Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)»
4. den Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)»

## Abstimmungsempfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, alle vier Vorlagen anzunehmen, das heisst **viermal JA** zu stimmen.

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	5
-----------------------------	---

## Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeits- stufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet ERLENMATT (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese»	8
--	---

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)»	19
--	----

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)»	26
---	----

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)»	31
--	----

## Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet ERLENMATT (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese»	38
---	----

Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe  
(Gastgewerbegesetz)» 48

Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)» 57

Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz  
der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)» 62

## Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe 68

## Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel 69

Riehen und Bettingen 70

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen 71

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 27. Februar 2005 können Sie über die folgenden vier kantonalen Vorlagen abstimmen.

- **Erlenmatt: Neuer attraktiver Stadtteil im Kleinbasel**

Auf der Erlenmatt, dem ehemaligen DB-Güterbahnhofareal, soll in Etappen ein neuer Stadtteil mit acht Hektaren Grün- und Freiflächen, rund 700 attraktiven Wohnungen und 2000 Arbeitsplätzen entstehen. Basel-Stadt ist bei diesem Projekt für die Erstellung der Grün- und Freiflächen sowie die Erschliessung des Areals zuständig. Über den Grossratsbeschluss, der die notwendigen Grundlagen für die Neunutzung der Erlenmatt beinhaltet, wird nun abgestimmt.

Das Projekt Erlenmatt kann für den Kanton bei ausgeglichenen Kosten und Erträgen verwirklicht werden. Es stösst bei allen beteiligten Gruppen auf breite Zustimmung. Der neu gestaltete Stadtteil ist eine grosse Chance für unseren Kanton und könnte viel zur Aufwertung von Kleinbasel beitragen.

Stimmen Sie deshalb **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend Erlenmatt.

- **Gastgewerbegegesetz: Rechtssicherheit für Gastwirtschaftsbetriebe und die betroffene Nachbarschaft**

Das neue Gastgewerbegegesetz legt fest, dass die Restaurationsbetriebe nachts gene-rell bis 01.00 Uhr bzw. bis 02.00 Uhr offen halten können. Längere nächtliche Öffnungszeiten sind möglich mit einer Bewilligung, die erteilt wird, wenn die Wohnqualität, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet werden. Bei Vereins- und Klubwirtschaften begegnet das neue Gesetz den Missbräuchen durch vorgeschobene Vereine, ohne die traditionellen Betriebe (z.B. Cliquenkeller oder Betriebe der Sportvereine) in ihrem ursprünglichen und typischen Sinn und Zweck zu

beeinträchtigen. Die Mitglieder dürfen grundsätzlich an vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis 24.00 Uhr bewirtet werden. Zudem wird mit dem neuen Gesetz die Gastwirtschaftsabgabe abgeschafft.

Stimmen Sie deshalb **JA** zum neuen Gastgewerbegegesetz.

- **Gesetz über den öffentlichen Verkehr: Klare Rechtsgrundlage für einen behindertenfreundlichen Verkehr**

Das neue Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) regelt die Förderung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Es sichert politisch und gesetzlich den bisher erreichten Standard im öffentlichen Verkehr langfristig ab. Auch ermöglicht es dem Regierungsrat, dem Grossen Rat und der BVB eine vorausschauende Planung im Bereich öffentlicher Verkehr und sichert so den zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen Mittel. Die Anliegen der 1998 eingereichten Behinderteninitiative wurden vollständig ins ÖVG aufgenommen: Behinderte und betagte Menschen erhalten mit dem ÖVG freien und selbstständigen Zugang zum öffentlichen Verkehr.

Stimmen Sie deshalb **JA** zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG).

- **Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe: Die BVB wird ein moderner Staatsbetrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit**

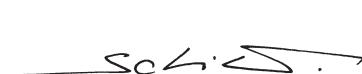
Aus der BVB, bisher eine kantonale Dienststelle, soll ein moderner Staatsbetrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit entstehen, der im ausschliesslichen Besitz des Kantons Basel-Stadt verbleibt. Die bewährten Arbeits- und Lohnbedingungen des BVB-Personals bleiben erhalten. Die Grundlagen für diese Neuerungen sind im Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) festgelegt, über das nun abgestimmt wird. Dieses Gesetz sieht ausserdem eine transparente Aufgabenteilung zwischen dem Kanton als Besteller von Leistungen und der BVB als Leistungserbringerin vor:

Regierungsrat und Grosser Rat bestimmen, welche Leistungen im öffentlichen Verkehr angeboten werden sollen; die BVB entscheidet, wie diese Leistungen am besten erbracht werden können. So werden die politischen und administrativen Abläufe vereinfacht und Klarheit geschaffen.

Stimmen Sie deshalb **JA** zum Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG).

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Jörg Schild

Der Staatsschreiber:



Dr. Robert Heuss

Basel, den 7. Dezember 2004

# **Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfind- lichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet ERLENMATT (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwald- allee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese»**

## Ausgangslage

Knapp 100 Jahre lang diente die Erlenmatt (das ehemalige DB-Güterbahnhofareal im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring und Wiese) der Deutschen Bahn für den Güterumschlag. Heute wird das Areal nicht mehr für Bahnzwecke benötigt, da als Ersatz im Norden ein neuer Umschlagbahnhof gebaut wurde. Für Basel-Stadt besteht daher in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerin die Möglichkeit, auf einer Fläche von rund 19 Hektaren ein noch unbebautes Stück Land neu zu nutzen. Für unseren Kanton ist das Gebiet eines der letzten grösseren und sofort nutzbaren Entwicklungsgebiete. Das Areal im Norden von Kleinbasel gehört heute der Firma Vivico Real Estate, einer Tochterfirma des deutschen Bundesbahnenvermögens und der Bundesrepublik Deutschland.

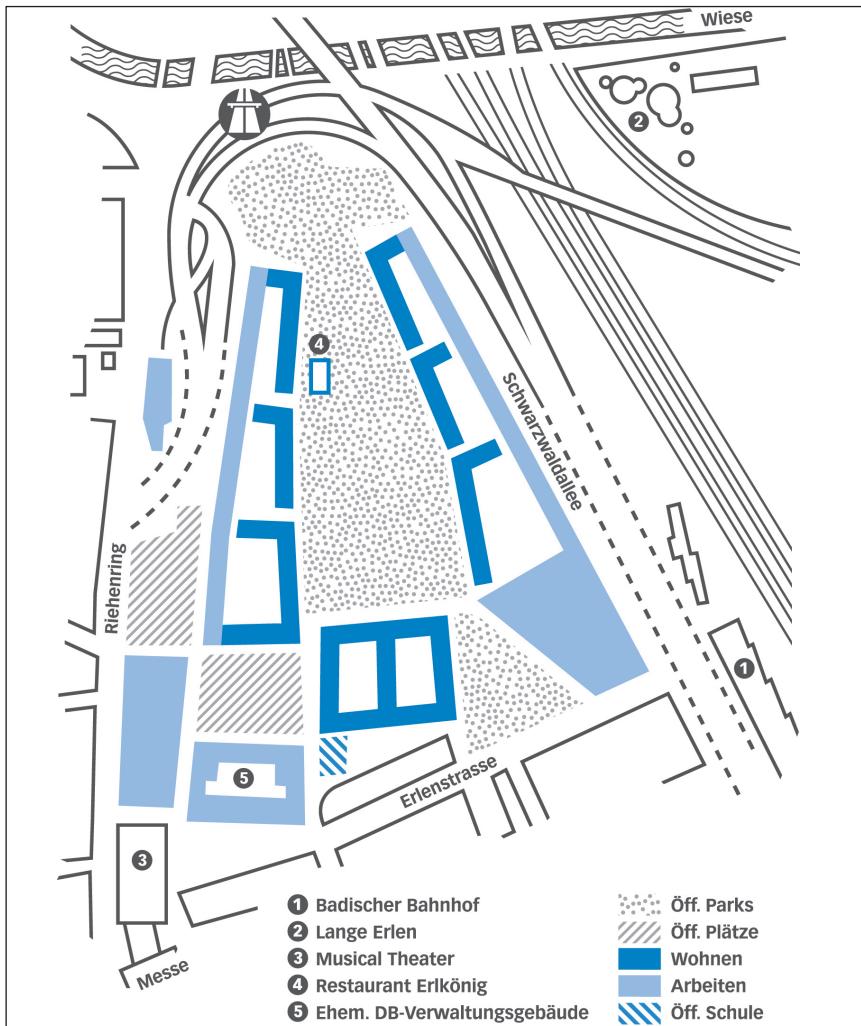
Das Areal untersteht einem Staatsvertrag von 1852 zwischen der Schweiz und Deutschland, der den Betrieb der Deutschen Bahn auf schweizerischem Gebiet regelt. Bevor die Planungshoheit des Kantons Basel-Stadt zum Tragen kommt, muss das Areal aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrages herausgelöst werden. Dies

haben der Kanton und das deutsche Bundesfernvermögen mit Zustimmung des schweizerischen Bundesrates im Hinblick auf die Neunutzung bereits vorbereitet. Die Herauslösung wird aber erst rechtskräftig, wenn die Nutzungspläne für die neue Zonenordnung feststehen – also nur, wenn die Stimmberchtigten den entsprechenden Grossratsbeschluss annehmen werden. Falls der Grossratsbeschluss abgelehnt würde, bliebe das Gebiet dem Staatsvertrag unterstellt und würde damit weiterhin nur für Bahn- oder bahnnahe Nutzungen zur Verfügung stehen.

Auf der Erlenmatt soll in Etappen ein neuer Stadtteil mit acht Hektaren Grün- und Freiflächen, rund 700 neuen attraktiven Wohnungen und 2000 Arbeitsplätzen entstehen (s. Nutzungsplan für die Erlenmatt, S. 10).

Heute liegt das Areal in der Bahnzone. Damit das neue Quartier entstehen kann, muss die Erlenmatt einer anderen Zone und einer anderen Lärmempfindlichkeitsstufe zugeordnet werden. Auch der Bebauungsplan für die Neubauten muss festgesetzt werden. Diese drei Punkte und die Finanzierung der ersten Etappe des Landerwerbs sowie die Planungskosten für die Infrastruktur waren Gegenstand einer Parlamentsvorlage, welcher der Grosse Rat mit grossem Mehr zugestimmt hat. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen.

## Erlenmatt: Zukünftige Nutzung



*Nutzungsplan Erlenmatt: Auf der Erlenmatt soll in Etappen ein gemischt genutzter Stadtteil mit Wohnen, Arbeiten, Ein- und Verkaufen und einem hohen Grün- und Freiflächenanteil entstehen. Der neue Stadtteil gliedert sich nahtlos ein in die heutige Struktur des Kleinbasels.*

## Worum geht es?

Der Grossratsbeschluss, über den abgestimmt wird, bildet die Grundlage dafür, dass auf der Erlenmatt ein neuer Stadtteil zum Wohnen und Arbeiten entstehen kann. Der Kanton ist für die Frei- und Grünflächen sowie die Erschliessung des Areals zuständig. Die privaten Investoren sind für die Wohn- und Gewerbegebäuden gemäss Projektplan verantwortlich.

Auch die Finanzierung wird im Grossratsbeschluss festgehalten: Für eine erste Etappe des Landerwerbs für Grünflächen ist ein Kredit in der Höhe von 2,1 Mio. Franken nötig. Die Planung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Plätze, Parks, Straßen, ÖV-Verbindungen) kostet 1,65 Mio. Franken. Ergebnis dieser Projektierungsarbeiten werden Bauvorhaben für Straßen, Plätze und Parks sein. Für deren Realisierung müssen dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt die benötigten Baukredite noch beantragt werden.

Welche Auswirkungen die Zonenänderung des Erlenmatt-Areals hat, wird im Folgenden genauer erläutert.

- **Auf der Erlenmatt sollen acht Hektaren Grün- und Freiflächen entstehen.**

Mit einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren wurden in den Jahren 1996 bis 2002 mögliche Bebauungsformen für das Areal untersucht. Nach dem ersten Wettbewerb fand ein breit abgestützter Bürgerbeteiligungsprozess statt. Dabei wurde beispielsweise das zentrale Anliegen des Kleinbasels, acht Hektaren Grün- und Freifläche zu schaffen, ins Projekt aufgenommen.

Aus dem zweiten Wettbewerb ging das Projekt des Architektenteams «Ernst Niklaus Fausch» als Sieger hervor. Es sieht am Rand des Areals Grün- und Freiflächen vor, die direkt an die benachbarten Quartiere anstoßen. Im Innern des Areals sind zudem ein sehr grosser, öffentlicher Park (in der Grösse des Schützenmattparks) und ein Stadtplatz vorgesehen. Damit entstünde auch eine direkte, ungefährliche Fussgänger- und Veloverbindung in die Langen Erlen. Im Norden ist ein Naturschutzgebiet

vorgesehen. Auf dem neuen Platz am Riehenring, der direkt bei der heute schon bestehenden Tramhaltestelle «Musical Theater» zu liegen käme, könnten künftig auch Bahnen der Herbstmesse aufgestellt und Zirkus-Veranstaltungen durchgeführt werden. Insgesamt sieht das Projekt für Grün- und Freiflächen acht Hektaren vor. Dies entspricht der Grösse von elf Fussballfeldern.

- **Im Stadtteil Erlenmatt sollen attraktive Wohnungen an einem grossen grünen Park entstehen.**

Die Gebäudehöhen auf dem Areal orientieren sich an denjenigen der angrenzenden Stadtteile. Zu den lärmelasteten Strassen hin (Riehenring und Schwarzwaldallee) sieht das Projekt verschiedene Arbeitsnutzungen vor. Die Wohnungen selbst liegen mehrheitlich direkt am Park. Da die Motorfahrzeuge ausschliesslich unterirdisch geparkt werden, ist die Erlenmatt oberirdisch autofrei. Dank der geplanten geschickten Anordnung von ca. 700 neuen, ruhig gelegenen und grosszügigen Wohnungen erhält die Stadt ein zeitgemäßes Wohnungsangebot, das insbesondere für Familien ideal ist.

Auf dem Areal sollen ebenfalls eine Primarschule, ein Kindergarten, eine Kinderkrippe sowie Einkaufsläden entstehen. Mit verschiedenen ÖV-Anschlüssen (Bus und Tram) soll die Erlenmatt optimal an die Stadt angebunden werden. Neben einer guten Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen strenge Vorschriften zum Energieverbrauch der Gebäude zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

- **Der neue Stadtteil soll mit Schweizer Investoren und Generalunternehmern in Etappen realisiert werden.**

Das neue Quartier Erlenmatt soll in Etappen verwirklicht werden. So kann flexibel auf den künftigen Wohn- und Arbeitsmarkt reagiert werden. Der Kanton und die Vivico sind bemüht, mit jeder Bauetappe gleichzeitig auch die öffentlichen Freiräume zu erstellen. Die Vivico will die Baugrundstücke mit Schweizer Investoren (z.B. Pensionskassen, Wohngenossenschaften) und Schweizer Generalunternehmern entwickeln. Die gesamte Realisierung wird voraussichtlich 15 bis 20 Jahre dauern und Investitionen

nen in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken auslösen. Damit werden auch Arbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen.

Bis neue Bauprojekte realisiert und die Frei- und Grünräume definitiv gestaltet werden können, sollen die auf dem Areal bestehenden Gebäude und Außenräume wie bereits jetzt weiter zwischengenutzt werden (z.B. die provisorische Wegverbindung in die Langen Erlen).

- **Die neu gestaltete Erlenmatt bedeutet einen Gewinn für den Kanton bei ausgeglichenen Kosten und Erträgen.**

Die finanziellen Aufwendungen für den Kanton für die Verwirklichung des ganzen Projekts betragen voraussichtlich rund 50 Mio. Franken (inklusive der erwähnten 3,75 Mio. Franken für den Landerwerb und die Projektierungsarbeiten; s. Seite 11). Das entspricht den geschätzten Erträgen in Höhe von ebenfalls rund 50 Mio. Franken. Diese Gelder erhält der Kanton von der Grundeigentümerin: Denn wird die Zonenzuweisung geändert, steigt der Wert der Grundstücke. Dafür schuldet die Vivico als Grundeigentümerin dem Kanton die sogenannte Mehrwertabgabe. Der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden ist – im Gegensatz zu den Grün- und Freiflächen und der Infrastruktur – keine Staatsaufgabe, sondern Aufgabe der privaten Investoren.

Der grosse Gewinn für den Kanton liegt vor allem darin, dass acht Hektaren Grün- und Freiflächen neu geschaffen würden. Ausserdem könnten ca. 2'000 neue Einwohnerinnen und Einwohner für Basel gewonnen werden und ebenso viele neue Arbeitsplätze entstehen.

## **Was würde bei einer Ablehnung des Grossratsbeschlusses mit dem Areal geschehen?**

---

Das gesamte Erlenmatt-Areal bliebe bei einer Ablehnung des Grossratsbeschlusses weiterhin eine Bahnzone. Entsprechend wären dann nur noch reine Bahn- oder bahnnahe Nutzungen erlaubt. Das Areal wäre aus Sicherheitsgründen nicht mehr öffentlich zugänglich. Alle heutigen Zwischennutzungen müssten gestoppt werden. Die Messe Schweiz könnte die Halle 6 noch bis Ende 2009 benutzen, weil die Bewilligung erst dann definitiv ausläuft.

Um auf der Erlenmatt andere Ideen als die von Regierung und Parlament vorgeschlagene zu verwirklichen, wäre es auch für ein neues Projekt zwingend, dass die schweizerischen und deutschen Bundesbehörden das Areal aus dem Geltungsbereich des Staatsvertrags herauslösten. Gleichzeitig müsste der Grosse Rat eine neue, andere Nutzungszone beschliessen. Das wäre wiederum mit einem äusserst langwierigen und aufwändigen Verfahren mit ungewissem Ergebnis verbunden.

## **Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner**

---

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet ERLENMATT (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese» führen auf ihrem Referendumsbogen folgende Gründe für ihre Ablehnung des Grossratsbeschlusses auf:

- Das Projekt Erlenmatt führe zu einer Ghettoisierung dieses Gebietes. Solche Überbauungen im Stil französischer Vororte führten zu mehr Kriminalität, mehr Sozialfällen, mehr Streitigkeiten zwischen Nachbarn und zu mehr Verkehr auf den Strassen.

- Das Projekt sei überdimensioniert und für Basel-Stadt unrentabel. Der Gewinn für Basel-Stadt aus der Mehrwertabgabe würde durch die Kosten von über 50 Mio. Franken, die dem Kanton durch das Projekt Erlenmatt entstünden, sofort aufgebraucht.
- Auf der grössten Baulandreserve Kleinbasels entstünden bis zu siebenstöckige Gebäude und über der Autobahnauffahrtsrampe ein Hochhaus auf Stelzen mit 15 Stockwerken und 80 Metern Breite. Die Vertreterinnen und Vertreter des Referendumskomitees sind der Meinung, dass hier keine guten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wohnen werden.
- Bei der geplanten Überbauung handle es sich um ein reines Renditeobjekt der ausländischen Firma Vivico Real Estate GmbH, einer Tochtergesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses befürchten, dass die Bauaufträge ins Ausland vergeben würden.
- Mit der geplanten Überbauung der Erlenmatt würde die Chance zur Aufwertung des Kleinbasels verpasst. Statt Renditeobjekte wird eine wohnliche Überbauung gefordert.

## **Stellungnahme zu den Einwänden**

---

- In Kleinbasel soll bei ausgeglichenen Kosten und Erträgen ein wohnliches Stadtquartier mit hohem Grün- und Freiraumanteil entstehen, das sich gut in die Umgebung eingliedert.

Mit dem vorliegenden Erlenmatt-Projekt soll in Kleinbasel ein durch Wohn- und Arbeitsbereiche gemischt genutztes Stadtquartier mit hohem Grün- und Freiraumanteil entstehen. Der neue Stadtteil gliedert sich gut in die Umgebung ein und ist direkt mit den anstossenden Quartieren vernetzt. Die Befürchtung, dass auf diesem Gebiet ein «Ghetto» entstehen würde, ist deshalb unbegründet. Über das gesamte Areal betrachtet ist die Wohndichte ausserdem wesentlich tiefer als im restlichen Kleinbasel

und ist vergleichbar mit der Wohndichte von Überbauungen im Gellert, Neubad und Hirzbrunnen.

Der Kanton kommt für die Finanzierung von Strassen, Plätzen und Pärken sowie für den Schulraum auf. Diese Aufwendungen von 50 Mio. Franken stehen im Gleichgewicht mit den Einnahmen von 50 Mio. Franken aus der Mehrwertabgabe: Durch die Zonenänderung des Areals erfahren die Grundstücke einen Mehrwert. Für diesen Mehrwert schuldet die Grundeigentümerin dem Kanton die sogenannte Mehrwertabgabe. Es fallen entsprechend keine zusätzlichen Kosten für den Kanton an.

- Gemäss Bebauungsplan könnte am Riehenring ein Hochhaus errichtet werden, das aber nicht auf dem Gebiet der Erlenmatt, sondern auf Allmend stehen würde.

Der Bebauungsplan sieht die Möglichkeit vor, ein bis zu 15-stöckiges Verwaltungsgebäude am Riehenring zu errichten. Diese Parzelle liegt ausserhalb des Grundstücks der Vivico. Bevor das Gebäude, das für staatliche Nutzungen vorgesehen wäre, gebaut werden könnte, müssten Regierungsrat und Grosser Rat einen entsprechenden Baukredit bewilligen. Das Projekt müsste danach noch das reguläre Baubewilligungsverfahren durchlaufen.

- Die Grundeigentümerin Vivico will auf der Erlenmatt mit Schweizer Investoren (z.B. Pensionskassen, Wohngenossenschaften) und Schweizer Generalunternehmern Bauten entwickeln und realisieren. Die privaten Investoren realisieren diese mit den entsprechenden Risiken, was die – durchaus übliche – Rendite rechtfertigt.

Die Grundeigentümerin der Erlenmatt ist die Vivico Real Estate GmbH. Sie engagierte sich während des gesamten Projekts in der Erlenmatt und garantiert die Umsetzung der Ergebnisse aus dem städtebaulichen Ideenwettbewerb. Die Vivico will auf der Erlenmatt mit Schweizer Investoren (z.B. Pensionskassen, Wohngenossenschaften) und Schweizer Generalunternehmern Bauten entwickeln und realisieren.

Der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden ist keine Staatsaufgabe. Diese Gebäude werden von privaten Investoren mit den entsprechenden Risiken realisiert. Deswegen rechtfertigt sich auch die Rendite, die sich in einem dafür üblichen Rahmen bewegt.

- Das Projekt Erlenmatt würde mit den acht Hektaren öffentlicher Grün- und Freifläche einen zentralen Beitrag zur Aufwertung von Kleinbasel leisten und könnte mit den geplanten grosszügigen und ruhig gelegenen Wohnungen das baselstädtische Wohnungsangebot wesentlich verbessern.

Mit den acht Hektaren öffentlicher Grün- und Freifläche leistet das Projekt Erlenmatt einen zentralen Beitrag zur Aufwertung von Kleinbasel. Davon profitieren nicht nur die benachbarten Quartiere, sondern alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons. Dank der Erlenmatt verbessert sich das Wohnungsangebot in Basel: Denn die grosszügigen, ruhig gelegenen Wohnungen sind besonders für Familien interessant. Der Park, in seiner Grösse vergleichbar mit der Schützenmatte, und die Freiflächen, die zusammen so gross sind wie elf Fussballfelder, sorgen für eine familienfreundliche Umgebung. Zudem ist die Erlenmatt autofrei und für Familien auch wegen einer Primarschule, einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Einkaufsläden und guten ÖV-Verbindungen besonders ansprechend.

Das Gewerbe profitiert ebenfalls von der Aufwertung: Die Arbeitsflächen im neuen Quartier sind durch den öffentlichen und für den privaten Verkehr gut erschlossen. Somit ist die Erlenmatt für umzugswillige, expandierende Betriebe und auch für neue Firmen attraktiv und interessant.

Andere Ideen für die Nutzung der Erlenmatt (zum Beispiel Schiess- oder Waffenplatz, See) können auf dem heutigen Bahnareal aus rechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Denn bei Ablehnung des Grossratsbeschlusses würde das Areal in der heutigen Bahnzone verbleiben. Damit solche Nutzungen überhaupt möglich würden, müsste im Einverständnis mit der Grundeigentümerin ein völlig neuer Planungsprozess mit entsprechend langwierigen Verhandlungen neu aufgenommen werden – gleich wie dies beim Erlenmattprojekt in den vergangenen acht Jahren

geschehen ist. Alle beteiligten Partner (Kanton Basel-Stadt, Bund, SBB, Bundesbahnenvermögen Deutschland, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Bahn AG und Vivico Real Estate GmbH) müssten sich wiederum an einen Tisch setzen, neu planen und verhandeln und erneut ihre Einwilligung für ein anderes, heute noch völlig unbestimmtes Projekt geben. Ungewiss ist zudem, ob mit anderen Projekten ebenfalls eine ausgeglichene Bilanz für den Kanton Basel-Stadt erreicht werden könnte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würden die Kosten für den Kanton bei anderen Projekten höher ausfallen als die Erträge.

## Abstimmungsempfehlung

Die Umgestaltung des ehemaligen DB-Areals zu einem neuen Stadtteil Erlenmatt ist eine grosse Chance für Basel-Stadt und würde viel zur Aufwertung von Kleinbasel beitragen. Auf dem Gebiet Erlenmatt sollen neben attraktiven Wohnungen und Arbeitsplätzen viele Grün- und Freiflächen entstehen, darunter ein Park in der Grösse der Schützenmatte. Das Projekt stösst auf eine breite Zustimmung, weil viele verschiedene Gruppierungen (Kanton, Bund, die Firma Vivico und Bewohnerinnen und Bewohner von Kleinbasel) an der Entwicklung beteiligt waren. Die neu gestaltete Erlenmatt könnte bei ausgeglichenen Kosten und Erträgen realisiert werden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, dem vorliegenden Grossratsbeschluss für einen neuen Stadtteil auf der Erlenmatt zuzustimmen.

Stimmen Sie aus diesen Gründen **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet ERLENMATT (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese».

# Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)»

## Ausgangslage

---

Zahlreiche Regelungen des geltenden Wirtschaftsgesetzes sind revisionsbedürftig. Deswegen wurde dieses Gesetz vollständig überarbeitet. Das neue Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) bringt wesentliche Änderungen, ist straffer und verständlicher formuliert. Es regelt das Gastgewerbe und soll in diesem Zusammenhang auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend dienen. Es wurde vom Grossen Rat mit deutlichem Mehr im September 2004 gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

## Worum geht es?

---

Das neue Gastgewerbegesetz hält grundsätzlich daran fest, dass die Führung eines gastgewerblichen Betriebs der Bewilligungspflicht untersteht. Bewilligungspflichtig sind die fünf Betriebsarten: Beherbergungsbetrieb (insbesondere Hotel, Pension), Restaurationsbetrieb, Vereins- und Klubwirtschaft, gastgewerblicher Betrieb in einem Quartiertreffpunkt sowie Gelegenheits- und Festwirtschaft. Für die Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs wird ein Fähigkeitsausweis verlangt.

Das total revidierte Gesetz sieht verschiedene Neuerungen vor:

- Jene Cafés, Tea-Rooms, Konditoreiwirtschaften und Ausschankstellen, die mit ihrem Angebot eine ausreichende Mahlzeit ermöglichen, sollen den Restaurationsbetrieben gleichgestellt werden. Vereins- und Klubwirtschaften dürfen ihre Mitglieder grundsätzlich an vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis 24.00 Uhr bewirten.

Kleinbetriebe wie *Cafés, Tea-Rooms, Konditoreiwirtschaften und Ausschankstellen*, die in der Vergangenheit ihr Verpflegungsangebot nach und nach erweitert haben, sollen den ordentlichen Restaurationsbetrieben gleichgestellt werden und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere muss die Betreiberin oder der Betreiber neu auch den gastgewerblichen Fähigkeitsausweis besitzen. Ausnahmen von dieser Regelung, mit der auch die gewachsenen Verhältnisse berücksichtigt werden, sieht § 5 des Gesetzes vor (s. Seite 48).

Die bisherige Bestimmung für eine *Vereins- und Klubwirtschaft* ist zu durchlässig und insbesondere nicht vollzugstauglich. Eine Neuregelung wurde daher unumgänglich. Sie soll sich vor allem wieder auf den typischen und ursprünglichen Zweck dieser Einrichtungen besinnen. Damit kann den häufigen Missbräuchen durch einen vorgeschobenen Verein begegnet werden, ohne den traditionellen Betrieben, wie z.B. den Cliquenkellern oder den Betrieben der Sportvereine, ihren eigentlichen Sinn zu nehmen; nämlich im Anschluss an eine Freizeitbeschäftigung auch die gesellige Seite des Vereinslebens in den eigenen Räumlichkeiten pflegen zu können. Für einzelne Anlässe sind zudem begründete Ausnahmen möglich.

Ein kleiner gastgewerblicher Betrieb in einem *Quartiertreffpunkt* kann gemäss neuem Gastgewerbegegesetz im gleichen Rahmen wie eine Vereins- und Klubwirtschaft geführt werden.

- **Der Fähigkeitsausweis soll künftig einfacher erworben werden können.**

Um einen Beherbergungs- oder Restaurationsbetrieb führen zu dürfen, soll nach wie vor ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis erforderlich sein. Dieser Ausweis kann in Zukunft jedoch einfacher erworben werden, indem die Zahl der Pflicht- und Prüfungsfächer reduziert wird. Pflicht- und Prüfungsfächer beschränken sich neu auf jene Fachgebiete, die den im Gastgewerbe massgebenden Polizeigüterschutz umfassen, wie insbesondere die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung, der Betriebshygiene, der Arbeitssicherheit und des kantonalen Gastgewerberechts.

- **Das Bewilligungsverfahren ist im neuen Gesetz transparent geregelt.**

Was aus den verstreut zu findenden Bestimmungen des geltenden Wirtschaftsgesetzes im vergangenen Jahrzehnt durch die Praxis entwickelt wurde, ist neu in einer klar festgelegten und nachvollziehbaren Reihenfolge der einzelnen Verfahrensschritte gesetzlich geregelt.

- **Die Gastwirtschaftsabgabe entfällt.**

Das neue Gastgewerbegegesetz sieht im Gegensatz zum bestehenden Gesetz keine Gastwirtschaftsabgabe mehr vor. Wird das neue Gesetz angenommen, entfällt die Gastwirtschaftsabgabe. Für die notwendige Verwaltungstätigkeit würden künftig Gebühren (gemäss Verwaltungsgebührengesetz) erhoben.

- **Im neuen Gesetz wird wieder zwischen allgemeinen und generell verlängerten Öffnungszeiten unterschieden. Alle Restaurationsbetriebe können von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf Samstag und Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein. Wer seinen Betrieb länger als bis 01.00 Uhr bzw. bis 02.00 Uhr offen halten möchte, kann dafür eine Bewilligung beantragen.**

Im Gegensatz zum bestehenden Wirtschaftsgesetz sollen die Betreiberinnen und Betreiber eines ordentlichen Restaurationsbetriebs über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus nächtliche Öffnungszeiten nicht mehr ausschliesslich nach freiem Belieben selbst festlegen können. Denn die Betriebe könnten durch ihre Lage oder ih-

ren Charakter die Wohnqualität beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden. Wer jedoch seinen Betrieb länger als bis 01.00 Uhr bzw. bis 02.00 Uhr offen halten will, kann dafür eine Bewilligung beantragen. Ein entsprechendes Gesuch wird nach den Kriterien des Standorts, der voraussehbaren Umweltbelastung und des Charakters des Betriebs geprüft. Massgebend für die Bewilligung wird auch die dem Standort zugewiesene Lärmempfindlichkeitsstufe sein. Können die Nachtruhe der Nachbarschaft sowie die Ordnung und Sicherheit auch durch Mithilfe der für den Betrieb verantwortlichen Person dauerhaft gewährleistet werden, wird eine Bewilligung erteilt.

## Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)» sehen im neuen Gastgewerbegesetz ein Stadtleben-Verhinderungsgesetz. Das Gesetz sei wirtschafts- und innovationsfeindlich und entspreche nicht den Bedürfnissen eines Grossteils der Bevölkerung. Im Einzelnen führen sie folgende Argumente für ihre Ablehnung des Gastgewerbegesetzes auf:

- Die Polizeistunde werde – getarnt mit dem Begriff «generelle Öffnungszeiten» – wieder eingeführt. Die Polizeistunde sei 1996 von den Stimmberchtigten abgeschafft worden. Werde sie nun wieder eingeführt, widerspreche dies dem Volkswillen. Die Aufhebung der Polizeistunde sei ein Rückschritt in der Stadtentwicklung und schade dem Image von Basel. Das neue Gesetz sei antiliberal und schränke mit einem Übermass an Reglementierungen die Wirtschafts- und Gewerbefreiheit unnötig ein. Die (Jugend-)Kultur werde verhindert und es sei zu erwarten, dass Arbeitsplätze abgebaut würden.
- Das neue Gastgewerbegesetz lege keine verbindlichen Normen für die Beurteilung von Geräuschen aus der Gastronomie fest. Es täusche vor, die Lärmbproblematik zu lösen – dem sei aber nicht so. Das neue Gesetz sei nicht geeignet, Rechtsunsicherheit und Konfliktpotenzial für Restaurationsbetriebe und Anwoh-

nerinnen und Anwohner zu beseitigen. Die Auseinandersetzungen würden auf den Rechtsweg verlegt, da verpasst wurde, auf die Gegebenheiten der Gastro-nomiebetriebe mittels spezifischer Lärmvorschriften einzugehen. Da klare gesetzliche Regelungen fehlen würden, sei zu befürchten, dass die gegenwärtige restriktive Bewilligungspraxis verstärkt werde.

### Stellungnahme zu den Einwänden der Gegnerinnen und Gegner

- **Mit dem neuen Gastgewerbegegesetz wird die Polizeistunde nicht wieder eingeführt: Jeder Betrieb kann um eine Bewilligung für generell verlängerte Öffnungszeiten nachsuchen.**

Bevor die Polizeistunde abgeschafft wurde, mussten grundsätzlich alle Betriebe um 24.00 Uhr bzw. um 01.00 Uhr schliessen. Lediglich eine fixe Anzahl von 24 Nachtlokalen besass eine Ausnahmebewilligung, die weitgehend vom Ermessen der Bewilligungsbehörde abhängig war. Nach neuem Recht hingegen kann jeder Betrieb um eine Bewilligung für generell verlängerte Öffnungszeiten nachsuchen. Es handelt sich dabei um eine Polizeibewilligung, die erteilt wird, wenn die Nachtruhe der Nachbarschaft gewährleistet ist.

- **Der Kanton hat keine Kompetenz, allgemein verbindliche Lärmschutznormen zu erlassen.**

Der Umweltschutz, also auch der Lärmschutz, ist Bundessache. Die eidgenössische Lärmschutzverordnung hat in ihrem Anhang Belastungsgrenzwerte für typische Lärmarten abschliessend festgelegt. Publikums- oder Veranstaltungslärm aus öffentlichen Lokalen werden davon nicht erfasst. Dieser wird hingegen im eidgenössischen Umweltschutzgesetz (Art. 15) beurteilt. Danach darf der Lärm nicht dazu führen, dass die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird. Die Vollzugsbehörde hat dies nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung zu beurteilen. Dabei müssen die Festlegungen im Lärmempfindlichkeitsstufenplan beachtet werden.

- **Rechtssicherheit ist sowohl für die Gastwirtschaftsbetriebe als auch für die betroffene Nachbarschaft gewährleistet.**

Kann eine Betreiberin oder ein Betreiber eines öffentlichen Lokals die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen erfüllen und einhalten, so werden generell verlängerte Öffnungszeiten bewilligt werden. Je nach Standort kann eine erhebliche Störung des Wohlbefindens der Nachbarschaft bereits durch Auflagen im Rahmen der Betriebsführung (Beschränkung der Lautstärke der Musik ab einer bestimmten Zeit, geschlossen zu haltende Fenster, Ermahnung der Gäste zu ruhigem Verhalten beim Verlassen des Lokals u.a.) vermieden werden. In Quartieren mit einem hohen Wohnanteil werden, um derartige Störungen zu vermeiden, oft auch kleinere bauliche Massnahmen (Einbau einer Schleuse oder Schallschutzisolationen) erforderlich werden.

Werden die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen erfüllt und können dadurch nach Beurteilung der Vollzugsbehörde verlängerte Öffnungszeiten mit dem Anspruch der Anwohnerschaft auf Nachtruhe in Einklang gebracht werden, so werden berechtigte Lärmbeschwerden ausbleiben. Wird ein entsprechendes Lokal gut geleitet, besteht auch die Sicherheit, dass es gemäss der bewilligten Konzeption geführt werden kann. Anwohnerinnen und Anwohner können andererseits darauf vertrauen, dass sie in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden. So kann das Konfliktpotenzial zwischen Restaurationsbetrieben und Anwohnerschaft auf ein Minimum reduziert werden.

## Abstimmungsempfehlung

Das neue Gastgewerbegesetz bildet für Basel, wo alle Lebensbereiche auf engstem Raum beisammen liegen, einen vernünftigen Ausgleich der Interessen zwischen Wohnen und Arbeiten. Jeder Betrieb kann generell verlängerte Öffnungszeiten beantragen, die es ermöglichen, den Betrieb länger als bis um 01.00 Uhr bzw. bis um 02.00 Uhr offen zu halten. Werden die festgelegten Kriterien erfüllt und können die Nachtruhe der Nachbarschaft sowie die Ordnung und Sicherheit dauerhaft gewährleistet werden, wird eine entsprechende Bewilligung erteilt. Das neue Gesetz sieht zudem vor, kleinere Betriebe, deren Angebot eine ausreichende Mahlzeit ermöglicht, den ordentlichen Restaurationsbetrieben gleichzustellen. Bei Vereins- und Klubwirtschaften sollen die Zeiten zur Bewirtung der Mitglieder in einem für den Zweck dieser Betriebe grundsätzlich ausreichenden Ausmass gesetzlich festgelegt werden. Die Gastwirtschaftsabgabe entfällt mit dem neuen Gastgewerbegesetz.

Grosser Rat und Regierungsrat empfehlen Ihnen, dem neuen Gastgewerbegesetz zuzustimmen.

Stimmen Sie aus diesen Gründen **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)».

# Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)»

## Ausgangslage

---

Im Kanton Basel-Stadt ist der öffentliche Verkehr und seine Förderung bis heute nicht gesetzlich geregelt. Für Themen wie beispielsweise den Ausbau der Regio-S-Bahn, die kantonalen Beiträge zur Verbilligung des Umweltschutz-Abonnements oder die Zugänglichkeit für Behinderte zum öffentlichen Verkehr fehlen in Basel-Stadt die gesetzlichen Grundlagen.

Der Grosse Rat verlangte deshalb 1997 die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, wie es in anderen Kantonen, so auch in Basel-Landschaft, schon seit langem besteht. 1998 wurde in Basel-Stadt zudem die unformulierte Initiative «für einen behinderten- und betagtgerechten öffentlichen Nah- und Regionalverkehr Basel-Stadt» (Behinderteninitiative) eingereicht.

Das zur Abstimmung stehende Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) enthält nun die Ausformulierung, d.h. die Umsetzung der Initiative in der Form eines Gesetzes (ÖVG, § 13). Die Initiantinnen und Initianten sind mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Sie verzichteten aber bewusst auf einen Rückzug der Initiative, weil sie eine Abstimmung über ihre Anliegen wollen. Wird das ÖVG von den Stimmberchtigten angenommen, so sind auch die Anliegen der Initiative angenommen; wird es abgelehnt, gilt auch die Behinderteninitiative als abgelehnt.

## Worum geht es?

Das ÖVG will durch einen leistungsfähigen öffentlichen Verkehr dazu beitragen, dass die Qualität von Basel-Stadt als Wirtschaftsstandort und Wohnort verbessert wird. Es schafft die gesetzliche Grundlage für die Grundversorgung mit Verkehrsdienstleistungen im Kantonsgebiet sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der in- und ausländischen Region. Mit dem Gesetz bekennt sich Basel-Stadt zu einer Förderung des öffentlichen Verkehrs in Abstimmung mit den anderen Verkehrsträgern (Privatverkehr, Langsamverkehr). Weiter ermöglicht es eine vorausschauende Planung und sichert so den zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel.

- **Der Grosse Rat bestimmt gemäss neuem Gesetz alle vier Jahre, wofür die finanziellen Mittel im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden sollen.**

Bisher hatte der Grosse Rat im Bereich des öffentlichen Verkehrs zwar die Finanzkompetenz, aber wenig Einfluss darauf, wie dieses Geld ausgegeben werden soll. Neu soll der Grosse Rat beschliessen können, wofür die finanziellen Mittel im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. Der Regierungsrat unterbreitet ihm dazu alle vier Jahre ein «Programm des öffentlichen Verkehrs» (ÖV-Programm) zur Genehmigung. Das Programm gibt Aufschluss über die Grundzüge des vorgesehenen Verkehrsangebots (Linien, Fahrplan) und die Infrastrukturmassnahmen (Bauprojekte) sowie über die notwendigen Staatsbeiträge. Basierend darauf soll der Grosse Rat ein jährliches Globalbudget zur Finanzierung der Leistungen des öffentlichen Verkehrs verabschieden.

- **Der Kanton wird bei den Transportunternehmen das gewünschte Verkehrsangebot und die Rahmenbedingungen dazu in einer Leistungsvereinbarung regeln.**

Das neue Gesetz führt das sogenannte Bestellerprinzip ein, wie es im Bereich der regionalen Eisenbahn- und Buslinien in der übrigen Schweiz seit 1996 die Regel ist.

Der Kanton bestellt bei den Transportunternehmen Verkehrsangebote und schliesst mit ihnen zu diesem Zweck Verträge, sogenannte Leistungsvereinbarungen, ab.

Die Leistungsvereinbarung legt fest, welche Verkehrsangebote durch die Transportunternehmen zu welchen Bedingungen zu erbringen sind (Fahrplanintervall, Tarife, Betriebszeiten etc.). Dabei werden auch die voraussichtlich nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Kosten der Dienstleistung vereinbart, die der Kanton übernehmen muss. Auf diese Art kann Basel-Stadt die Transportunternehmen für Leistungen entschädigen, die sie auf eigene Rechnung kaum erbringen würden, weil sie sich nicht lohnen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Erschliessung einzelner Quartiere, um die Ausdehnung der Betriebszeiten in Randstunden und an Wochenenden, um Einsatzlinien oder auch um die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen handeln.

Dieses Vorgehen bringt auch eine vorteilhafte Änderung der Finanzierungsart der BVB mit sich. Bisher werden die ungedeckten Kosten der BVB über eine Defizitgarantie gedeckt. Neu wird im Voraus eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die BVB bzw. andere Transportunternehmen haben mit den zugesagten Mitteln das bestellte Verkehrsangebot möglichst effizient zu erbringen. So entsteht ein echter betriebswirtschaftlicher Anreiz. Bei einer guten Leistung kann der Gewinn in den Betrieb reinvestiert werden. Die Möglichkeit, einen Gewinn auszuweisen, ist auch für die Betriebsleitung und die Mitarbeitenden viel motivierender. Denn bisher musste durch das angewendete Finanzierungsmodell auch bei bester Leistung zwangsläufig ein Defizit ausgewiesen werden.

- **Die BVB bleibt gemäss ÖVG alleinige Anbieterin des innerstädtischen öffentlichen Verkehrs.**

Der innerstädtische öffentliche Verkehr (Ortsverkehr) wird weiterhin ausschliesslich durch die BVB erbracht. Eine Ausnahme bilden wie bisher die Linien, die im Abtausch mit der BLT betrieben werden. (So deckt beispielsweise die Linie 11 der BLT die Strecke Dreispitz-St. Louis Grenze ab, die BVB bedient dafür mit der Linie 14 die Strecke vom Schänzli bis nach Pratteln.)

Die Leistungen des Regionalverkehrs, d.h. Überlandverkehr und Regio-S-Bahn, können hingegen wie bisher öffentlich ausgeschrieben werden. Massgebend für den Regionalverkehr ist nicht das ÖVG, sondern das Eisenbahngesetz des Bundes.

- **Die kantonalen Beiträge an das Umweltschutz-Abonnement sollen gesetzlich geregelt werden.**

Im ÖVG (§ 10) soll zudem eine gesetzliche Grundlage für die kantonalen Beiträge an das Umweltschutz-Abonnement (U-Abo) des Tarifverbundes Nordwestschweiz geschaffen werden. Diese Subvention, die zur Zeit 25 Franken pro Monat und Abonnement beträgt, richtet der Kanton schon seit vielen Jahren aus. Die Kompetenz für die Festlegung der Höhe dieser Verbilligung bleibt beim Grossen Rat.

- **Behinderte und betagte Menschen werden mit dem ÖVG freien und selbstständigen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten. Alle Anliegen der Behinderteninitiative wurden ins Gesetz aufgenommen.**

Ein weiterer Kernpunkt des Gesetzes ist der verbesserte Zugang behinderter und betagter Menschen zum öffentlichen Verkehr. Die Vorgaben des schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), das Ende 2002 auf eidgenössischer Ebene beschlossen wurde, werden auf kantonaler Ebene umgesetzt. Dabei geht Basel-Stadt über die Minimalvorgaben hinaus, insbesondere im Angebot ergänzender Fahrdienste. Bei Neu- und Umbauten von Anlagen und technischen Einrichtungen wie Billettautomaten und Fahrgastinformationssystemen soll ganz besonders darauf geachtet werden, dass diese auch von behinderten Menschen selbstständig genutzt werden können. Im Bereich der Fahrzeuge ist die Forderung der selbstständigen Zugänglichkeit für Behinderte bereits weitgehend umgesetzt. Nach der Sanierung der Combino-Flotte wird in Basel wieder jeder Tramzug und praktisch jeder Bus über mindestens einen Niederflureinstieg verfügen. Bei der Regio-S-Bahn werden ab 2005/2006 die neuen Niederflur-Triebzüge (sog. «FLIRT») in Betrieb genommen. Zusammen mit dem geplanten Umbau gewisser Stationen kann so für Behinderte und Betagte der freie und selbstständige Zugang im S-Bahn-Verkehr sichergestellt werden.

Das ÖVG erfüllt damit alle Anliegen der 1998 eingereichten Behinderteninitiative.

- **Die Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen ist wichtig für die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit.**

Mit dem ÖVG wird in Basel-Stadt eine Entwicklung nachvollzogen, die auf Bundes-ebene schon vor Jahren eingeleitet und in vielen anderen Kantonen, so auch im Kanton Basel-Landschaft, bewährte Praxis ist. Die regionale Zusammenarbeit wird vereinfacht, wenn für den öffentlichen Verkehr im Kanton Basel-Stadt mit dem ÖVG ähnliche Rahmenbedingungen wie in den übrigen Kantonen der Region geschaffen werden.

### Abstimmungsempfehlung

Mit dem zur Abstimmung stehenden ÖVG wird der bisher erreichte Standard im öffentlichen Verkehr politisch und gesetzlich langfristig abgesichert. Die Begehren der Behinderteninitiative werden umgesetzt: Behinderte erhalten freien und selbstständigen Zugang zum öffentlichen Verkehr. Das neue Gesetz schafft eine klare Rollenverteilung zwischen Regierungsrat, Grossem Rat und Transportunternehmen. Es ermöglicht eine vorausschauende Planung und sichert so den zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen Mittel.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, das Gesetz und damit auch die Behinderteninitiative anzunehmen.

Stimmen Sie aus diesen Gründen **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)».

# Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)»

## Ausgangslage

---

Die BVB ist zur Zeit eine kantonale Dienststelle, vergleichbar mit einem Amt. Ihre heutige Führungsstruktur mit einem 17-köpfigen Verwaltungsrat und einem fünfköpfigen Verwaltungsausschuss ist schwerfällig.

Aus verschiedenen Gründen drängt sich eine Reform der BVB auf. Einerseits muss sich die BVB rasch auf Änderungen der Kundenbedürfnisse einstellen können, um ihre Rolle als Dienstleistungsunternehmen wahrzunehmen. Andererseits gibt es heute keine klare Trennung zwischen dem Kanton, der die Leistungen des öffentlichen Verkehrs bestellt, und der BVB, die diese für den Kanton und seine Bevölkerung erbringt. Dies führt zu Unklarheiten bei den Zuständigkeiten und zu Doppelspurigkeiten in den administrativen Abläufen.

Eine rechtliche Unabhängigkeit der BVB ist auch notwendig, weil im Rahmen der weiteren Reform des Eisenbahnwesens (Bahnreform II) vom Bundesrat vorgeschlagen wird, dass nur noch Transportunternehmen, die eine von den Bestellenden unabhängige Rechtspersönlichkeit haben, in den Genuss von Bundesmitteln für den Regionalverkehr kommen können. Würde die BVB keine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, bestünde die Gefahr, dass der Kanton Basel-Stadt mittelfristig pro Jahr auf Bundesbeiträge zwischen 700'000 und einer Million Franken verzichten müsste. Dies könnte den im Kanton Basel-Stadt erreichten hohen Standard im öffentlichen Verkehr gefährden.

Die Leistungen, welche die BVB erbringt, kosten mehr Geld, als die Einnahmen aus dem Billett- und Abonnementsverkauf einbringen. In Basel-Stadt wurde das Defizit der BVB bisher im Nachhinein durch den Kanton ausgeglichen. In anderen Kantonen, so auch Basel-Landschaft, wird die Höhe dieser Abgeltung jedoch im Voraus mit den Verkehrsbetrieben vertraglich vereinbart (in einer sogenannten Leistungsvereinbarung). In Basel-Stadt drängt sich eine Anpassung an die Praxis anderer Kantone auf. Nur so kann die Position der BVB in der Öffentlichkeit und in der Zusammenarbeit mit anderen Transportunternehmen gestärkt werden.

Um die Organisation der BVB all diesen aktuellen Gegebenheiten anzupassen, soll die BVB neu den Status eines selbstständigen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit (öffentlicht-rechtliche Anstalt) erhalten. Durch die Reform bekäme die BVB eine unternehmerisch orientierte Führungsstruktur. Die BVB wird aber voll und ganz Eigentum des Kantons Basel-Stadt bleiben.

Diese Anliegen flossen ins neue BVB-Organisationsgesetz ein, das der Grosse Rat im März 2004 mit deutlichem Mehr gutgeheissen hat. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen.

## Worum geht es?

Aus der BVB soll ein moderner Staatsbetrieb in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt werden. Die BVB bleibt dabei vollständig im Besitz des Kantons Basel-Stadt. Sie soll auch unter dem neuen Gesetz Leistungen des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen und Dritter erbringen.

Die wichtigsten Eckpunkte des neuen Gesetzes sind die folgenden:

- **Die Beziehung zwischen dem Kanton und der BVB soll transparenter gestaltet werden.**

Neu sollen die Rollen des Auftraggebers (Kanton) und des Leistungserbringens (BVB) klar getrennt werden: Was im öffentlichen Verkehr angeboten werden soll, bestimmen der Regierungsrat und der Grossen Rat, die Leistungserbringung ist Aufgabe der BVB. Kanton und BVB regeln die Modalitäten in einer Leistungsvereinbarung. In dieser wird sowohl der Umfang und die Qualität der bestellten Leistungen als auch die dafür vom Kanton zu leistende finanzielle Abgeltung festgelegt.

- **Der neue, kleinere Verwaltungsrat der BVB könnte sich auf unternehmerische Aufgaben konzentrieren.**

Der BVB-Verwaltungsrat soll von bisher siebzehn auf acht Mitglieder verkleinert werden. Diese werden von politischen Gremien bestimmt (je drei Mitglieder durch Regierungsrat und Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, je eine Vertretung des Personals und des Kantons Basel-Landschaft). Aufgabe des Verwaltungsrates wird die strategische Führung der BVB sein. Er soll sich so auf unternehmerische Aufgaben konzentrieren können – und nicht wie bisher auf die Verkehrspolitik.

- **Die BVB soll mehr Selbstständigkeit erhalten.**

Der Betrieb von Tram- und Buslinien soll sich durch die Einnahmen aus dem Billett- und Abonnementverkauf (inkl. kantonaler Beiträge an das U-Abo) finanzieren. Dazu käme die finanzielle Unterstützung, welche die BVB aus den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und anderen Bestellern erhält. Das neue Gesetz sieht weder eine Ablieferung von Gewinnen noch eine Deckung eines allfälligen Defizits vor. Erfüllt die BVB den Vertrag gut, wird sie den Gewinn in den Betrieb reinvestieren können. Dies schafft Anreize für weitere Qualitätsverbesserungen und zur Steigerung der Kosteneffizienz.

Zu den Aufgaben der BVB gehört gemäss neuem BVB-Organisationsgesetz auch der Unterhalt der Tram- und Businfrastruktur und deren Nebenanlagen. Diese Infrastruktur und die vorhandenen Fahrzeuge und Bauten werden, wie dies bei der SBB und anderen Transportunternehmen der Fall ist, ins Eigentum der BVB überführt, wenn das neue BVB-Organisationsgesetz in Kraft tritt. Neuinvestitionen in die Infrastruktur würden weiterhin durch den Kanton finanziert. Sie müssten wie bisher durch den Grossen Rat genehmigt werden. Anschliessend gehen sie in den Besitz der BVB über.

- **Das neue Gesetz garantiert dem Personal der BVB weiterhin die gleichen Arbeitsbedingungen wie dem Staatspersonal.**

Das neue Gesetz garantiert dem Personal der BVB weiterhin und unbefristet die gleichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen wie dem Staatspersonal. Nur im Einvernehmen mit den Personalverbänden könnte ein neuer Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden. Käme keine Einigung zustande, würden weiterhin die bisherigen kantonalen Arbeitsbedingungen gelten.

- **Mit dem neuen Organisationsgesetz kann sich die BVB ohne äusseren Druck reorganisieren.**

Das neue Organisationsgesetz wird es der BVB erlauben, sich ohne zu grossen Zeitdruck und in geordneten Bahnen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und sich so auf die Zukunft vorzubereiten. Verkehrsbetriebe in anderen Kantonen haben diesen Prozess bereits hinter sich. Die BVB hat also Nachholbedarf. Im Falle einer Ablehnung des Gesetzes bestünde die Gefahr, dass der Wandel später von aussen, z.B. über die eidgenössische Gesetzgebung, diktiert würde.

## Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrsbetriebe (BVB-OG)» führen auf ihrem Referendumsbogen folgende Gründe für die Ablehnung des Grossratsbeschlusses auf:

- Es werde mehr Bürokratieaufwand geben. Der Aufwand, dass der Kanton eine «Besteller»-Abteilung und die BVB eine «Offert»-Abteilung schaffe, sei zu gross und bringe dem Kunden keinen Nutzen.
- Was heute bestens funktioniere, solle nicht auf den Kopf gestellt werden. In Basel habe der öffentliche Verkehr die Nase vorn (Erfindung des Umweltschutzabonnement, sehr gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Niederflureinstieg wurde mit Sänfte und Combino zum Standard). Die BVB gehöre zu den besten und innovativsten Unternehmungen, auch ohne Verselbstständigung.
- Die Gegnerinnen und Gegner fragen sich, ob nach der Trennung später der Verkauf der BVB käme. Der Besteller (Kanton) und der Ersteller der Leistungen (BVB) würden mit dem Gesetz getrennt. In dieser Logik müsse nach der Ausgliederung bald die Privatisierung folgen.

## Stellungnahme zu den Einwänden der Gegnerinnen und Gegner

- **Die Reform der BVB vereinfacht die politischen und administrativen Abläufe und schafft Transparenz.**

Die Leistungsvereinbarung führt zu mehr Transparenz. Parlament und Regierung entscheiden, welche Leistungen des öffentlichen Verkehrs politisch erwünscht sind und deshalb bestellt und über den Staatshaushalt finanziert werden sollen. Die BVB ihrerseits weiss, was von ihr erwartet wird, und übernimmt unternehmerische Verantwortung für die wirtschaftliche Leistungserbringung.

Die Grundlagen und Strukturen, um Leistungsvereinbarungen im öffentlichen Verkehr abzuschliessen, sind im Kanton Basel-Stadt schon vorhanden. Bereits heute schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen mit der SBB ab. Mit dem neuen Gesetz entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand. Die Verkleinerung des Verwaltungsrates und die Abschaffung des Verwaltungsausschusses führen im Gegenteil zu einem Abbau der Bürokratie.

- **Der öffentliche Verkehr in Basel funktioniert gut. Damit dies so bleibt, sollen die Rahmenbedingungen den neuen Gegebenheiten angepasst werden.**

Mit dem neuen Gesetz wird dafür gesorgt, dass sich die BVB weniger um politische Fragen kümmern muss und sich dafür noch stärker auf die Leistungserbringung konzentrieren kann. Qualität und Kundenorientierung werden dadurch erfahrungsgemäss besser. Die Verselbstständigung der SBB hat gezeigt, dass mehr und bessere Leistungen im ÖV erbracht werden können, wenn die finanziellen Mittel gezielter verwendet werden.

In der Zusammenarbeit mit der BLT erhält die BVB endlich gleich lange Spiesse: Angemessene Bezahlung für einen guten Service Public statt eine als Last empfundene Defizitdeckung im Nachhinein. Die BVB kann sich mit dem neuen Gesetz rascher den veränderten Kundenbedürfnissen anpassen. Sie muss im Vergleich zu anderen Transportunternehmen konkurrenzfähiger werden. In absehbarer Zukunft wird sie dann sogar an öffentlichen Ausschreibungen von Verkehrsleistungen in den Nachbarregionen teilnehmen können.

- **Aus der BVB soll ein moderner Staatsbetrieb werden. Sie bleibt vollständig im Eigentum des Kantons Basel-Stadt und wird nicht privatisiert.**

Das zur Abstimmung stehende Gesetz hält fest, dass weder Anteile der BVB verkauft noch die BVB privatisiert werden kann (s. Gesetzestext § 1, Seite 62). Die politischen Hürden für eine Privatisierung der BVB würden somit unverändert hoch bleiben. Es wäre eine erneute Gesetzesänderung notwendig, die dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Auch dann hätten also die Stimmberchtigten das letzte Wort.

## Abstimmungsempfehlung

Das zur Abstimmung stehende Organisationsgesetz stärkt die BVB als modernes und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen und ist deshalb für deren Zukunft von entscheidender Bedeutung. Die BVB erhält eine neue Rechtsform, verbleibt dabei aber im ausschliesslichen Besitz des Kantons Basel-Stadt. Die institutionelle und organisatorische Trennung zwischen dem Kanton als Besteller von Leistungen und der BVB als Leistungserbringerin bringt eine klare Aufgabenteilung: Der Regierungsrat und der Grosser Rat bestimmen, welche Verkehrsangebote sie wollen und finanzieren können; die BVB entscheidet, wie diese Leistungen am besten erbracht werden können. Die bewährten Arbeitsbedingungen des BVB-Personals und die gute Sozialpartnerschaft bleiben dabei erhalten.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, die Umwandlung der BVB in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt anzunehmen.

Stimmen Sie aus diesen Gründen **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrsbetriebe (BVB-OG)».

# Grossratsbeschlüsse

**Grossratsbeschluss betreffend «Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese»**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 sowie auf § 11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, beschliesst:

## I. ZONENÄNDERUNG UND ZUWEISUNG DER LÄRMEMPFINDLICHKEITSSTUFE

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12943 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Dem Gebiet innerhalb des Planungspfropeters wird gemäss Plan zur Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe Nr. 12945 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.
3. Die Einsprache der MAT Transport AG wird entsprechend dem im Ratschlag dargelegten Antrag abgewiesen. Der Einsprecherin ist eine Ausfertigung des sie betreffenden Entscheids zuzustellen.

## II. FESTSETZUNG EINES BEBAUUNGSPLEANS (s. Darstellung Seite 47)

1. Der Bebauungsplan Nr. 12944 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 wird innerhalb des bezeichneten Perimeters als verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

### 2.1. Bauliche Nutzung total

Innerhalb der Baufelder A–J dürfen Nutzungen mit einer BGF von maximal 212'000 m<sup>2</sup>, davon 30'000 m<sup>2</sup> BGF für Verkaufsnutzungen, mindestens 115'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen, 64'000 m<sup>2</sup> BGF für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie 3'000 m<sup>2</sup> BGF für Schulraum angeordnet werden.

Zusätzlich sind auf Grundstücken, die entweder schon im Besitz des Kantons sind oder von diesem resp. der Einwohnergemeinde Basel erworben werden sollen, Bauten für Dienstleistungsnutzungen mit einer BGF von maximal 21'600 m<sup>2</sup> sowie diverse kleinere, bei der Gestaltung der öffentlichen Räume zu berücksichtigende Baubereiche mit Verkaufs- und Verpflegungsnutzung zulässig.

#### *Pflichtbaulinie*

Überall, wo Baufelder an Allmend anstossen, muss entlang der Baulinie eine geschlossene Randbebauung erstellt werden. Nur in den Baubereichen B2, E5, F1, G1, H2, I2 sowie J2 sind Bauwiche mit einer Breite von maximal 6 m zulässig.

#### *Freiflächenberechnung*

Der an die Baufelder angrenzende Vorgartenbereich wird bei der Berechnung des Freiflächenanteils angerechnet.

### **2.2. Baufelder A, H, I, J**

#### *Nutzungsart und -mass*

In den Baufeldern A, H, I und J sind insgesamt maximal 81'500 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 39'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder H, I und J muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

#### **2.2.1. Baufeld A**

##### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich A1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenen Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich A2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 22 m Gebäudehöhe zulässig. Im Baubereich A3 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich A4 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich A5 darf bis zur gleichen Gebäudehöhe wie in Baubereich A4 ein über die Allmend auskragender Gebäudeteil angeordnet werden, wobei ein Lichtraumprofil von mindestens 5 m über der Allmend einzuhalten ist.

##### *Abweichungen*

Von diesen Bestimmungen zur Volumenanordnung kann nur dann abgewichen werden, wenn ohne Nutzungserhöhung mittels eines Varianzverfahrens vorgängig die entsprechende Zustimmung des Regierungsrates eingeholt wurde.

##### *Nutzungsverteilung*

Grossflächige Verkaufsnutzungen mit mehr als 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur im Baufeld A angeordnet werden.

## **2.2.2. Baufeld H**

### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich H1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich H2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 19 m Gebäudehöhe, im Baubereich H3 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich H4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich H5 das Erdgeschoss des Baubereichs H1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

### *Nutzungsverteilung*

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen H1 und H5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

## **2.2.3. Baufeld I**

### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich I1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich I2 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich I3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich I4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich I5 das Erdgeschoss des Baubereichs I1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

### *Nutzungsverteilung*

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen I1 und I5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

## **2.2.4. Baufeld J**

### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich J1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich J2 sind Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich J3 sind Bauten bis zu 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich J4 das Erdgeschoss des Baubereichs J1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

### *Nutzungsverteilung*

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen J1 und J4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

## **2.3. Baufeld Basel**

### *Nutzungsart und -mass*

Im Baufeld B sind insgesamt maximal 36'000 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 30'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden.

### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich B1 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich B2 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, in den Baubereichen B3 und B5 Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich B4 sind Bauten bis zu 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig.

### *Nutzungsverteilung*

Quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Erdgeschossen entlang der Pflichtbaulinie angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen. Der Baubereich B5 ist für Schulraum und Wohnen bestimmt.

## **2.4. Baufeld C**

### *Nutzungsart und -mass*

Im Baufeld C sind insgesamt maximal 16'000 m<sup>2</sup> BGF zulässig.

### *Gebäudevolumen*

Der Bereich C1 enthält Gebäude und Freiräume, die der Stadt- und Dorfbildschutzzone entsprechen. Im Baubereich C2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 21 m zulässig, sofern vorgängig das bestehende Speditionsgebäude in der Hofmitte entfernt worden ist. Der Bereich C3 ist freizuhalten, kann jedoch in Form und Grösse soweit verändert werden, als dies die Anordnung von Anlagen für den öffentlichen Verkehr erfordert.

## **2.5. Baufeld D**

### *Nutzungsart und -mass*

Im Baufeld D sind insgesamt maximal 22'400 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 5'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden.

### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich D1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 20 m Gebäudehöhe, im Baubereich D2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe, im Baubereich D3 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 11 m Gebäudehöhe zulässig.

## **2.6. Baufelder E, F, G**

### *Nutzungsart und -mass*

In den Baufeldern E, F und G sind insgesamt maximal 56'100 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 41'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder E, F und G muss ein Frei-

flächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

### **2.6.1. Baufeld E**

#### *Gebäudevolumen*

In den Baubereichen E1 und E5 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe, im Baubereich E2 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich E3 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich E4 darf das Erdgeschoss des Baubereichs E1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrößert werden.

#### *Nutzungsverteilung*

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen E1 und E4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

#### *Öffentlicher Durchgang*

Zwischen den Baufeldern E und F ist ein öffentlicher Durchgang vom Stadtterminal zum Stadtpark anzutreffen und durch eine Dienstbarkeit zu sichern, welche ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden darf.

### **2.6.2. Baufeld F**

#### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich F1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich F2 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe, im Baubereich F3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 15 m Gebäudehöhe erstellt werden. Im Bereich F4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich F5 das Erdgeschoss des Baubereichs F3 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrößert werden.

#### *Nutzungsverteilung*

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen F3 und F5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### **2.6.3. Baufeld G**

#### *Gebäudevolumen*

Im Baubereich G1 sind Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, im Baubereich G2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich G3 darf das Erdgeschoss der angrenzenden Baubereiche mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrößert werden.

### *Nutzungsverteilung*

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen G2 und G3 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immisionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### **2.7. Baubereiche in öffentlichen Grün- und Freiräumen und im Nationalstrassenperimeter**

In den Baubereichen K1 und N1 sind für die Öffentlichkeit zugängliche und den angrenzenden Frei- und Grünräumen dienende Nutzungen zulässig. Im Bereich N3 darf eine unterirdische Autoeinstellhalle erstellt werden. Im Baubereich N2 ist ein Gebäude mit 15 Vollgeschossen und 56 m Gebäudehöhe sowie einer BGF von maximal 21'600 m<sup>2</sup> zulässig. Die hierfür benötigte ökologische Ersatz- und Ausgleichfläche ist zusätzlich zu den Naturschutz- und -schongebieten im Innern des Areals anzurufen.

### **2.8. Weitere Bestimmungen**

#### *Naturschutz*

Bei der Projektierung der Oberflächengestaltung ist in den Bereichen K und L (Grünzonen) dem Naturschutz bis zu einer Fläche von 3,5 ha Vorrang einzuräumen und eine entsprechende Schutzverordnung zu erlassen. Dabei sind 1,9 ha als zusammenhängendes, engeres Naturschutzgebiet und 1,6 ha als Naturschongebiet im Dienste der ökologischen Vernetzung und unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnnutzung zu gestalten. Während das Naturschongebiet öffentlich begehbar sein soll, muss im Naturschutzgebiet durch gestalterische Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Schutzziele eingehalten werden können, was eine entsprechend starke Einschränkung der freien Begehbarkeit mit konzentrierter Wegführung bedingt.

#### *Dachgeschosse*

Zusätzlich zu den Vollgeschossen dürfen keine Dachgeschosse erstellt werden.

#### *Stadtentwässerung*

Überall, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist, sind Installationen für eine Grauwassernutzung vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist das anfallende Meteorwasser versickern zu lassen. Falls dies auf den Baufeldern nicht möglich ist, können dazu auch öffentliche Teilflächen genutzt werden.

#### *Energie*

Die Bauten haben den Zielwert Hz des Heizwärmebedarfs nach Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» zu erfüllen. Einzelne Bauten dürfen diesen Wert überschreiten, wenn die Überschreitung durch andere Bauten kompensiert wird, die vorher oder mindestens gleichzeitig erstellt werden. Sofern die IWB das gesamte Areal zu marktgängigen Bedingungen an das Fernwärmennetz anschliesst, ist für eine andere Versorgung der Gebäude mit Wärme nachzuweisen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen 60% unter denjenigen liegen, die bei einer Bereitstellung der Wärme mit einer modernen Ölfeuerung entstehen würden.

Die Grenzwerte der Empfehlung SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sind einzuhalten. 10% der Bausubstanz (Bruttogeschossfläche) sind als weitergehende Pilot- und Demonstrationsprojekte im Sinne der 2000 Watt-Gesellschaft auszuführen. Darin inbegriffen ist die vom Kanton Basel-Stadt erstellte Bausubstanz (z.B. Schule) im Umfang von mindestens 3'000 m<sup>2</sup> BGF. Die energietechnisch-ökologischen Qualitäten der Pilotbauten werden zum Zeitpunkt der Planung bzw. Realisierung nach dem dannzumal aktuellen Stand des Wissens, des technisch Machbaren und des wirtschaftlich Zumutbaren im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses festgelegt.

### **Lärmschutz**

Mit der Abnahme der Bauten in den Baubereichen F1, F2, F4 oder I2, I3, I4 durch das Bauinspektorat, müssen die zur Einhaltung der Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III erforderlichen Lärmschutzwände an den Nordtangentialenbrücken ihre Wirkung vollumfänglich entfalten.

Bei der etappenweisen Entwicklung der Baufelder in lärmelasteten Gebieten ist dem Lärmschutz insofern zu genügen, als jeweils diejenigen Elemente des Lärmschutzziegels des nächsten Baufeldes zum Schutz der lärmempfindlichen Nutzungen gleichzeitig zu realisieren sind, welche die Einhaltung der Planungswerte der ES III gewährleisten.

*Befristeter Grünflächentransfer zwecks Kompensation des baurechtsbelasteten Grünzonenbereichs*  
Die Baubereiche G1 und G3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn die Nutzung der Gebäude der Firma MAT Transport AG an der Erlenstrasse aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Die Baubereiche J2 und J3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn das Baurecht BLG (BLG Basler Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft AG, Parzelle Nr. 3118 in Sektion 7 des Grundbuchs Basel) an der Schwarzwaldallee aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Bis zur grünzonenkonformen Nutzung der erwähnten Bereiche sind die Baubereiche G1 und G3 sowie die Restflächen der Baubereiche J2 und J3 durch die Grundeigentümerin integral als Grünflächen anzulegen und mit einem Grünflächenservitut zu belegen, welches den öffentlichen Zugang sichert und ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden kann. Diese Grünflächen sind als Schotterrasen oder in qualitativ vergleichbarer Art auszuführen; sie sind spätestens dann zu erstellen, wenn der Kanton die Gestaltung der angrenzenden Grünzonen realisiert. Der Unterhalt dieser Grünflächen wird durch den Kanton übernommen. Spätestens nach Ablauf der durch die heutigen Baurechte und Mietverträge belegten Grünzonenbereiche ist die grünzonenkonforme Nutzung in diesen Bereichen herzustellen.

### **2.9. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen**

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Bebauungsplan und den zugehörigen Vorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

### **III. PROJEKTIERUNG DER INFRASTRUKTUR**

Der Grosse Rat bewilligt zur Projektierung der Infrastruktur im und um das Gebiet Erlenmatt die erforderlichen Kredite

zu Lasten des Investitionsbereichs 1 «Strassen/Stadtgestaltung», Baudepartement, Tiefbauamt, Pos. 6170.110.2.1031

Fr. 1'000'000.–

2004: Fr. 600'000.–

2005: Fr. 400'000.–

zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Baudepartement, Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Pos. 6010.010.20204

Fr. 452'000.–

2004: Fr. 300'000.–

2005: Fr. 152'000.–

zu Lasten des Investitionsbereichs 2 «Öffentlicher Verkehr», Wirtschafts- und Sozialdepartement, Auftrag 8195010 25601

Fr. 200'000.–

2005: Fr. 100'000.–

2006: Fr. 100'000.–

Die Beträge beziehen sich auf die Preisbasis PKI Januar 2003.

### **IV. LANDERWERB**

Der Grosse Rat bewilligt die erste Etappe des im Zusammenhang mit der Erschliessung des Gebiets Erlenmatt vorgesehenen Landerwerbs (Erwerb von ca. 17'500 m<sup>2</sup> Land in den Bereichen K und L des Bebauungsplans zum Preis von Fr. 120.– pro Quadratmeter).

Er bewilligt hierzu für das Jahr 2004 den erforderlichen Kredit zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Baudepartement, Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Pos. 6010.010.20206, Fr. 2'100'000.–

## V. PUBLIKATION UND REFERENDUM

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den 9. Juni 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglis-Buomberger  
Der I. Sekretär: Franz Heini

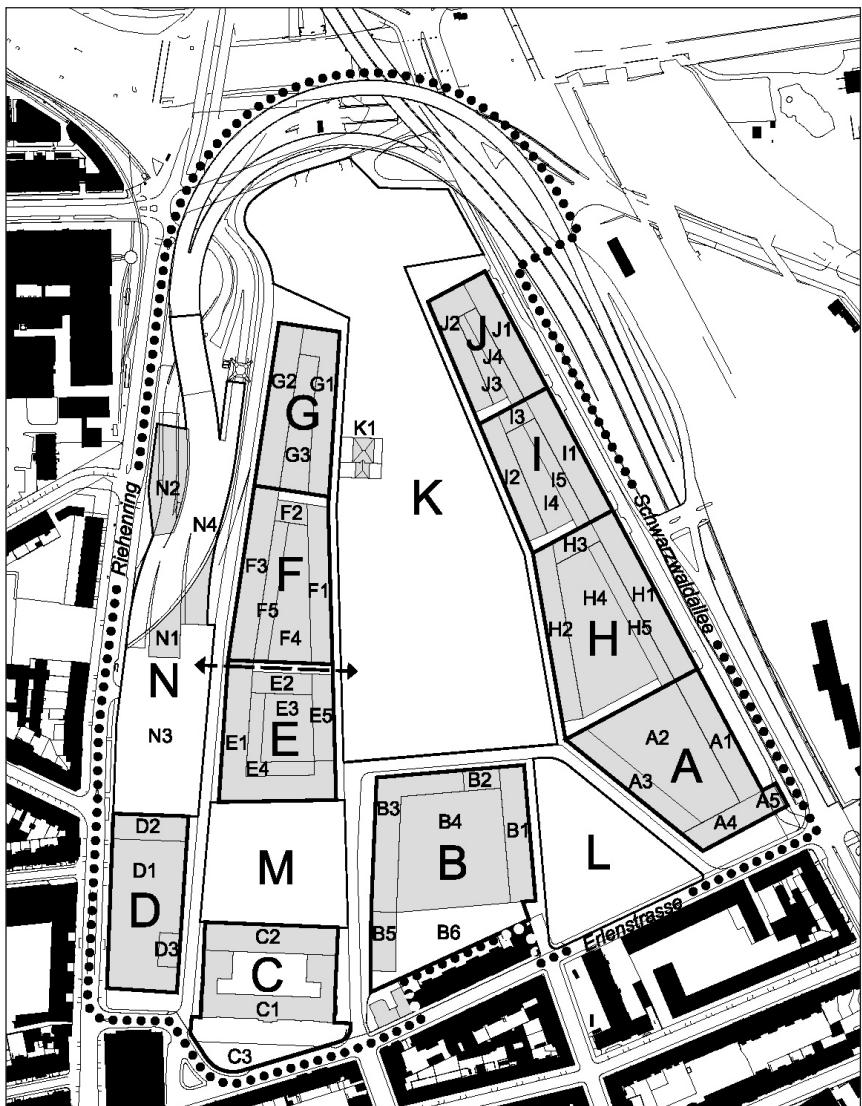
### Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. Juni 2004 stimmte der Grossen Rat der Zonenänderung der Erlenmatt mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen zu.

### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2'230 gültigen Unterschriften zustande.

Anhang zum Grossratsbeschluss, Ziffer II (s. Seite 38–44):  
Bebauungsplan des Projektes Erlenmatt (ehem. DB-Güterbahnhofareal)



## **Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)»**

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9222 vom 11. Februar 2003 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 9360 vom 28. Juli 2004, beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### *Zweck*

**§ 1.** Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und dient in diesem Zusammenhang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend.

#### *Geltungsbereich*

**§ 2.** Dieses Gesetz gilt:

- a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen;
- b) für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- <sup>2</sup> Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.

#### *Ausnahmen*

**§ 3.** Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitäler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie ähnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen.

#### *Bewilligungspflicht*

**§ 4.** Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach §§ 22 ff.

- <sup>2</sup> Jede Änderung eines Betriebs, namentlich seines Charakters, seiner Grösse und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung.

#### *Ausnahmen*

**§ 5.** Von der Bewilligungspflicht nach § 4 sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen, die ihren Kunden als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Bereich zum Konsum der erhältlichen Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle durch die Lebensmittelpolizei unterliegen.

- <sup>2</sup> Das Nähere, insbesondere die maximale Grösse des Bereiches zum Konsum der erhältlichen Waren, wird durch Verordnung geregelt.

### *Erteilung der Betriebsbewilligung*

**§ 6.** Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### *Inhalt der Betriebsbewilligung*

**§ 7.** Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter.

- <sup>2</sup> Die Bewilligung enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten.
- <sup>3</sup> Die Bewilligung für Alkohol führende Betriebe umfasst die nach Massgabe des Bundesrechts erforderliche Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser.
- <sup>4</sup> Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

### *Persönliche Geltung*

**§ 8.** Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

- <sup>2</sup> Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

### *Zeitliche Geltung*

**§ 9.** Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.

## **II. BETRIEBSARTEN**

### *Beherbergungsbetrieb*

**§ 10.** Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in den Räumlichkeiten des Betriebs abzugeben. Sie kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden.

- <sup>2</sup> Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit jeweils mehr als sechs Betten.

### *Restaurationsbetrieb*

**§ 11.** Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

- <sup>2</sup> Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

### *Vereins- und Klubwirtschaft*

**§ 12.** Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung

sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

- 2 In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.
- 3 Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.
- 4 Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

#### *Quartiertreffpunkt*

**§ 13.** Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkten berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Treffpunkte zu beschränkten Zeiten und bis höchstens 24.00 Uhr eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

- 2 In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.
- 3 Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.
- 4 Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

#### *Gelegenheits- und Festwirtschaft*

**§ 14.** Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirken.

- 2 Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

### **III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG**

#### **1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen**

##### *Allgemeine Anforderungen*

**§ 15.** Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen.

##### *Standort*

**§ 16.** Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden.

- 2 Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

## **2. Persönliche Voraussetzungen**

### *Generelle Erfordernisse*

**§ 17.** Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

- <sup>2</sup> Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.

### *Fähigkeitsausweis*

**§ 18.** Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.

- <sup>2</sup> Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem Prüfungsreglement geregelt.

### *Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise*

**§ 19.** Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.

- <sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.

### *Wohnsitz*

**§ 20.** Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.

### *Verweigerung der Betriebsbewilligung*

**§ 21.** Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an:

- a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
  - b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;
  - c) Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, und die verurkundeten Forderungen nicht untergegangen sind;
  - d) Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen;
  - e) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. d zutrifft.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

### **3. Bewilligungsverfahren**

#### *Bewilligungsgesuch*

**§ 22.** Das Gesuch um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung gemäss § 4 ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- <sup>2</sup> Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten.
- <sup>3</sup> Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden sind die zuständigen Gemeindebehörden anzuhören.

#### *Überweisung an die zuständigen Behörden*

**§ 23.** Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Gesuch zur Beurteilung der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 an die zuständigen Behörden.

#### *Baubewilligung*

**§ 24.** Soweit die Eröffnung eines neuen Betriebs, die Wiedereröffnung sowie die Änderung eines bestehenden Betriebs, namentlich seines Charakters und seiner Grösse, oder eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss § 37 ein Baubewilligungsverfahren erfordern, entscheidet die dafür zuständige Behörde.

#### *Betriebsbewilligung*

**§ 25.** Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Vorliegen einer allfällig erforderlichen Baubewilligung über die persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in einer begründeten Verfügung.

#### *Publikation*

**§ 26.** Die Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung für einen Beherbergungs- oder Restaurationsbetrieb wird unter Angabe der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, des Betriebs und der Liegenschaft, welche ihm dient, im Kantonsblatt publiziert.

## **IV. SCHLIESUNG DES BETRIEBS UND ENTZUG DER BETRIEBSBEWILLIGUNG**

#### *Schliessung des Betriebs*

**§ 27.** Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nach § 15 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde jederzeit die nötigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Werden die getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ordnet die Bewilligungsbehörde bis zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustands die Schliessung des Betriebs an.

- <sup>2</sup> Wird ein Betrieb ohne verantwortliche Person geführt, so kann die Bewilligungsbehörde seine sofortige Schliessung verfügen.

### *Entzug der Betriebsbewilligung*

- § 28. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:
- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
  - b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;
  - c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.
- 2 Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:
- a) die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung ihrer Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;
  - b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
  - c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.

## V. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

### *Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen*

- § 29. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.
- 2 Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.
- 3 Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.

### *Verbot des Alkoholausschanks*

- § 30. In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren und von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.
- 2 Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.
- 3 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.

### *Schutz Jugendlicher*

- § 31. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- 2 An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- 3 Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.
- 4 Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

### *Animierverbot*

- § 32. Den Gästen und den in einem Restaurationsbetrieb beschäftigten Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

### *Alkoholfreie Getränke*

**§ 33.** Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüßtes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

### *Rauchverbot*

**§ 34.** Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine Zone mit einer genügenden Anzahl von Plätzen zu reservieren.

### *Gästekontrolle*

**§ 35.** Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung zu halten.

### *Allgemeine Öffnungszeiten*

**§ 36.** Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können die ihm unterstellten Betriebe grundsätzlich von 05.00–01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein. Diese Öffnungszeiten gelten nicht für Beherbergungsbetriebe und deren Logergäste, für Bahnhofrestaurants sowie für besondere kantonale Anlässe.

- <sup>2</sup> Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben grundsätzlich eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen.
- <sup>3</sup> Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

### *Verlängerte Öffnungszeiten*

**§ 37.** Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so entscheidet unter Vorbehalt einer erforderlichen Baubewilligung nach § 24 darüber die Fachstelle für Umweltschutzfragen.

- <sup>2</sup> Für das Bewilligungsverfahren gelten §§ 22–26 sinngemäss.

### *Aufsicht und Kontrolle*

**§ 38.** Den zuständigen Behörden sowie der Polizei ist zur Ausübung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs jederzeit zu gestatten.

- <sup>2</sup> Sofern es die Situation erfordert, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

## **VI. GEBÜHREN**

### *Grundsatz und Gebührenrahmen*

**§ 39.** Für die Gebührenerhebung der Bewilligungs- und Kontrollbehörden ist das Verwaltungsgebührengegesetz massgebend.

- <sup>2</sup> Die Gebühren betragen bis Fr. 2'500.–, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000.–
- <sup>3</sup> Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

## VII. RECHTSPFLEGE

### *Rechtsmittel*

**§ 40.** Das Rechtsmittelverfahren gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen oder Entscheide richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.

## VIII. STRAFEN UND MASSNAHMEN

### *Strafen*

**§ 41.** Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zu widerhandlungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung.

### *Massnahmen*

**§ 42.** Massnahmen können jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens durch die Bewilligungsbehörde verfügt werden.

<sup>2</sup> Die verfügende Behörde kann einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, insbesondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen.

## Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### *Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser*

**§ 43.** Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, regelt die Zuständigkeiten und legt die Bewilligungsgebühren dafür fest.

### *Ausführungsbestimmungen*

**§ 44.** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### *Hängige Verfahren*

**§ 45.** Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.

### *Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse*

**§ 46.** Inhaberinnen oder Inhaber altrechtlicher Bewilligungen, welche die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, oder deren Betriebe über Öffnungszeiten verfügen, die § 12 oder § 36 widersprechen, haben innert einem Jahr ein neues Gesuch nach §§ 22 ff. beziehungsweise nach § 37 einzureichen.

- <sup>2</sup> Altrechtliche Bewilligungen, welche innert einem Jahr nach Wirksamkeit dieses Gesetzes gemäss Absatz 1 nicht angepasst wurden, fallen dahin.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen können die Fristen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 angemessen verlängert werden.

#### *Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts*

**§ 47.** Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 7. Januar 1988 (Wirtschaftsgesetz);
  - b) die Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 8. November 1988.
- <sup>2</sup> Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird auf den gleichen Zeitpunkt wie folgt geändert: Die §§ 34 und 72 werden aufgehoben.

#### *Wirksamkeit*

**§ 48.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 15. September 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglin-Buomberger  
Der I. Sekretär: Franz Heini

#### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 15. September 2004 stimmte der Grosse Rat dem Gastgewerbegesetz mit 69 gegen 18 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

#### **Referendum**

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 3'125 gültigen Unterschriften zustande.

## **Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)»**

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

### **I. GRUNDLAGEN**

#### *Geltungsbereich*

**§ 1.** Dieses Gesetz regelt die Förderung und Finanzierung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft sowie von entsprechenden Infrastrukturen und Anlagen durch den Kanton und die Gemeinden.

- <sup>2</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Förderungsmassnahmen nach Bundesrecht sinngemäss anzuwenden, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.
- <sup>3</sup> Die Organisation der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), deren grundsätzliche Unternehmensziele sowie ihre Ausrichtung im Verkehrs- und Infrastrukturbereich werden in einem separaten Gesetz geregelt. Vorbehalten bleiben ausserdem die Erlasse über die Rheinschifffahrtsdirektion und die Rheinhäfen.

#### *Zweck*

**§ 2.** Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Standortqualität des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort durch einen leistungsfähigen öffentlichen Personen- und Güterverkehr, die Erschliessung des Kantonsgebiets und die Abwicklung eines grösstmöglichen Teils des Personen- und Gütertransports mit umweltfreundlichen und stadtgerechten Verkehrsmitteln.

#### *Angebotsziele*

##### **§ 3. Der Kanton**

- a) stellt im öffentlichen Personenverkehr die Grundversorgung in den Bereichen Orts- und Regionalverkehr sicher; er strebt dabei unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit einen möglichst hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr an;
  - b) wirkt auf die bestmögliche Bedienung von Basel-Stadt im nationalen und internationalen Fernverkehr hin;
  - c) fördert die Verlagerung des Gütertransports auf umweltverträgliche Verkehrsmittel;
  - d) sorgt für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Kantonen und der Eidgenossenschaft sowie ausländischen Gebietskörperschaften und schweizerischen Agglomerationsgemeinden.
- <sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden achten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf eine hohe Qualität des Angebots und auf eine leistungsfähige Verknüpfung der einzelnen Verkehrsarten, insbesondere auch mit dem übergeordneten öffentlichen Verkehr.

## **II. STEUERUNGSMASSNAHMEN**

### *Programm des öffentlichen Verkehrs*

**§ 4.** Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat alle vier Jahre ein Programm des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Programm), in dem die Grundzüge des Angebots und der Planung dargestellt werden. Das ÖV-Programm gibt insbesondere Aufschluss über die in der nächsten Planungsperiode vorgesehenen Verkehrsleistungen und Infrastrukturmassnahmen sowie über den voraussichtlichen Abgeltungs- und Finanzierungsbedarf. Das ÖV-Programm ist Bestandteil der kantonalen Planung.

- <sup>2</sup> Das ÖV-Programm wird dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.
- <sup>3</sup> Während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms kann der Regierungsrat im Rahmen des Globalbudgets (§ 14) Anpassungen des Angebots beschliessen.

### *Leistungsbestellung*

**§ 5.** Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes, und insbesondere zur Umsetzung des ÖV-Programms, schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen mit den Erbringern der Verkehrsleistungen ab. Die Leistungsvereinbarungen umschreiben insbesondere Art, Umfang, Kosten und Erlöse der zu erbringenden Leistungen, die vereinbarten Abgeltungen sowie die Anforderungen bezüglich Qualität, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Leistungserbringung.

- <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel für eine Periode von einem Jahr abgeschlossen. Der Kanton kann mit Leistungserbringern mehrjährige Leistungs- oder Rahmenvereinbarungen abschliessen, sofern es die Planungssicherheit erfordert.
- <sup>3</sup> Der Kanton kann, mit Ausnahme des Ortsverkehrs, von ihm abzugelende Leistungen ausschreiben. Der Entscheid über die Ausschreibung obliegt dem Regierungsrat.

### *Beteiligung an Unternehmungen sowie Tarif- und Verkehrsverbünden*

**§ 6.** Der Kanton kann Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs besitzen oder sich an diesen beteiligen.

- <sup>2</sup> Der Kanton kann sich an Tarif- und Verkehrsverbünden beteiligen und ihnen Beiträge ausrichten.

### *Erstellung, Unterhalt und Betrieb der kantonseigenen Verkehrsinfrastruktur*

**§ 7.** Der Kanton kann Erstellung, Unterhalt und Betrieb der kantonseigenen Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs an Dritte übertragen.

## **III. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

### *Förderungsgrundsätze*

**§ 8.** Der Kanton und die Gemeinden treffen zur Erreichung des Gesetzeszwecks Förderungsmassnahmen. Sie richten sich nach volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und berücksichtigen namentlich die Ziele der Umwelt-, Wirtschafts-, Siedlungs- und Sozialpolitik.

- <sup>2</sup> Die Förderung des öffentlichen Verkehrs erfolgt im Rahmen des Gesamtverkehrssystems. Der Kanton trifft Massnahmen der Verkehrsplanung, der Verkehrstrennung sowie der Verkehrsregelung zu-

gunsten des öffentlichen Verkehrs, um dessen Fahrzeiten zu verkürzen und zu verstetigen und so die Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit des Verkehrssystems zu erhöhen.

#### *Verkehrsbeiträge*

**§ 9.** Der Kanton kann Abgeltungen für das Erbringen von Verkehrsleistungen ausrichten, soweit diese auch bei guter kaufmännischer und betrieblicher Führung nicht eigenwirtschaftlich zu erbringen sind. Dies betrifft insbesondere:

- a) das vom Kanton und vom Bund im Regionalverkehr gemeinsam bestellte Verkehrsangebot;
  - b) das vom Kanton ohne Beteiligung des Bundes im Regionalverkehr zusätzlich bestellte Verkehrsangebot;
  - c) das vom Kanton im Ortsverkehr bestellte Verkehrsangebot;
  - d) die vom Kanton bestellten Sonderverkehrsleistungen zur Sicherstellung eines öffentlichen Transportangebots bei Grossanlässen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden oder Dritte können zusätzlich zu dem vom Kanton bestellten Angebot weitere Leistungen bestellen. Diese Leistungen sind grundsätzlich vom jeweiligen Besteller abzugelten.

#### *Tarifmassnahmen und Marketing*

**§ 10.** Der Kanton fördert attraktive Tarife im öffentlichen Verkehr. Er kann hierzu insbesondere finanzielle Beiträge an Tarifverbünde zur Verbilligung von Abonnementen leisten.

- <sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden können für Angebote des öffentlichen Verkehrs spezielle Marketingmassnahmen vorsehen.

#### *Investitionsbeiträge*

**§ 11.** Der Kanton und die Gemeinden können an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Investitionsbeiträge leisten, wobei die Bedingungen für die Ausrichtung der Beiträge im Einzelfall festgelegt werden.

- <sup>2</sup> Investitionsbeiträge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten.

#### *Bestellung von festen Anlagen und Fahrzeugen*

**§ 12.** Der Kanton und die Gemeinden können feste Anlagen des öffentlichen Verkehrs und Fahrzeuge von sich aus bestellen und finanzieren, soweit Dritte zur Erstellung und Finanzierung der Anlagen oder Fahrzeuge nicht verpflichtet sind. Dabei kann die Bestellung von der Kostenbeteiligung Dritter abhängig gemacht werden.

#### *Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs*

**§ 13.** Der Kanton und die Gemeinden beachten bei Leistungsbestellungen und Investitionen die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für behinderte und betagte Menschen.

- <sup>2</sup> Fahrzeuge und öffentlich zugängliche Einrichtungen (Haltestellen, Kommunikationssysteme, Billettautomaten o.ä.) des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs, die umgebaut oder neu beschafft werden, sind für behinderte und betagte Personen selbständig benutzbar auszustalten, soweit der für sie zu erwartende Nutzen im Verhältnis steht

- a) zum wirtschaftlichen Aufwand;
  - b) zum Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit;
  - c) zum Anliegen der betrieblichen und technischen Durchführbarkeit.
- <sup>3</sup> Bei der Interessenabwägung nach Abs. 2 sind ergänzend angebotene spezielle Fahrdienste zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Zur Beförderung von behinderten und betagten Menschen, deren Bedürfnisse mit im Verhältnis stehenden Massnahmen nicht abgedeckt werden können, fördert der Kanton geeignete Fahrdienste.
- <sup>5</sup> Die Massnahmen sind regional mit den betroffenen Gemeinwesen sowie den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

## IV. FINANZIERUNG

### *Globalbudget*

**§ 14.** Auf Basis des ÖV-Programms wird für den Bereich des öffentlichen Verkehrs jährlich ein Globalbudget erstellt, das zur Finanzierung der im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bestellten Leistungen dient. Wenn eine finanzielle Verpflichtung mit einer Dauer von mehr als einem Jahr eingegangen werden soll, wird zur Finanzierung der Leistungsvereinbarungen ein entsprechender mehrjähriger Kredit beantragt.

### *Finanzierung von Investitionen und Investitionsbeiträgen*

**§ 15.** Die Finanzierung von Investitionen und Investitionsbeiträgen erfolgt mit Einzelkrediten entsprechend den Bestimmungen des Finanzaushaltsgesetzes.

## V. ORGANISATION

### *Grosser Rat und Regierungsrat*

**§ 16.** Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrats oder seiner zuständigen Kommission:

- a) über das ÖV-Programm gemäss § 4 Abs. 2;
- b) über das Globalbudget und die Kredite gemäss § 14;
- c) unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit des Regierungsrats über die Beteiligung des Kantons an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Tarif- und Verkehrsverbünden (§ 6);
- d) unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit des Regierungsrats über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen (§ 11) und die Bestellung von festen Anlagen (§ 12).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst insbesondere:

- a) über Angebotsveränderungen während der Laufzeit des ÖV-Programms gemäss § 4 Abs. 3;
- b) über die Leistungsvereinbarungen und über eventuelle Rahmenvereinbarungen mit den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs (§ 5 Abs. 2);
- c) über die Ausschreibungen von Verkehrsleistungen (§ 5 Abs. 3);
- d) über die Genehmigung von Tarifen in den Verbünden, in denen der Kanton Mitglied ist (§ 6);

- e) über die für den Vollzug des Bundesrechts unerlässlichen Vorschriften;
  - f) über alle weiteren nicht gemäss Abs. 1 in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallenden Geschäfte.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsvorschriften.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Übergangsbestimmungen*

- § 17.** Das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bestehende Angebot im regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr wird bis zum Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen weitergeführt.
- <sup>2</sup> Bestehende Förderungsmassnahmen nach bisherigem Recht werden innerhalb von spätestens drei Jahren durch Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz ersetzt.

### *Schlussbestimmungen*

- § 18.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, falls die Volksinitiative «Für einen behinderten- und betagtengerechten öffentlichen Nah- und Regionalverkehr» nicht zurückgezogen wird. Wird das Initiativbegehren zurückgezogen, so ist das Gesetz erneut zu publizieren und unterliegt danach dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 10. März 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglin-Buomberger  
Der I. Sekretär: Franz Heini

## Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. März 2004 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)» mit 75 gegen 26 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

# **Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)»**

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

## **I. RECHTSFORM, ZWECK UND AUFGABEN**

### *Rechtsform*

**§ 1.** Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Basel.

- <sup>2</sup> Die BVB sind ein marktorientiertes Unternehmen und werden soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.

### *Geschäftsziel*

**§ 2.** Die BVB errichten und betreiben Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs.

- <sup>2</sup> Die BVB erstellen, unterhalten und betreiben Bahninfrastruktur und Nebenanlagen.  
<sup>3</sup> Die BVB erbringen ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten.  
<sup>4</sup> Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen.

### *Weitere Aufgaben*

**§ 3.** Die BVB nehmen im Rahmen ihres Geschäftszwecks Wartungs- und Unterhaltsaufgaben an Fahrzeugen und festen Anlagen wahr.

- <sup>2</sup> Die BVB können solche Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen. Zudem können sie weitere Nebengeschäfte betreiben, sofern dadurch das Hauptgeschäft sinnvoll ergänzt oder durch Synergien Kosteneinsparungen beziehungsweise Gewinne erzielt werden können. Aufträge für Dritte sind zu mindestens kostendeckenden Bedingungen abzuwickeln.

## **II. VERHÄLTNIS ZUM KANTON BASEL-STADT**

### *ÖV-Programm*

**§ 4.** Die BVB unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung des ÖV-Programms gemäss § 4 ÖVG und unterbreiten, gestützt auf ihre Marktkenntnisse, dem Kanton entsprechende Vorschläge.

### *Leistungsvereinbarungen*

**§ 5.** Die von den BVB für den Kanton zu erbringenden Verkehrsleistungen sowie die Leistungen im Bereich Betrieb und Unterhalt von Bahninfrastruktur und Nebenanlagen werden in Leistungsvereinbarungen gemäss § 5 ÖVG festgelegt. Um die mittelfristige Unternehmensplanung der BVB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den BVB jeweils mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.

### *Koordination*

**§ 6.** Die BVB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen.

### *Mitgliedschaft in Verbünden*

**§ 7.** Die BVB können Mitglied in Verkehrs- oder Tarifverbünden sein.

## **III. ORGANE**

### *Organe der BVB*

**§ 8.** Die Organe der BVB sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftleitung,
- die Revisionsstelle.

### *Verwaltungsrat*

**§ 9.** Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Von diesen werden drei durch den Grossen Rat, drei durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

- 2 Der Verwaltungsrat tagt mindestens vierteljährlich und wird durch die Verwaltungsrats-Präsidentin/ den Verwaltungsrats-Präsidenten, die Direktorin/den Direktor oder auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen. Die Direktorin/der Direktor sowie die Vizedirektorin/der Vizedirektor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- 3 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zusätzlich mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

### *Aufgaben des Verwaltungsrats*

**§ 10.** Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens BVB. Er und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung.

- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
  - b) Festlegung der langfristigen Unternehmensziele;
  - c) Festlegung der Organisation sowie Erlass der Geschäftsordnung;
  - d) Genehmigung der durch die Direktorin oder den Direktor vorgelegten Grundsätze des Angebotes und des Tarifs;
  - e) Wahl der Direktorin oder des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - f) Genehmigung des eventuellen Gesamtarbeitsvertrages und in einem solchen Fall die Festsetzung der Anstellungs- und Entlohnungsbedingungen der Geschäftsleitungsmitglieder;
  - g) Beschluss des Budgets inklusive Investitionen;
  - h) Genehmigung von Jahresrechnung, Mehrjahresplanung und Revisionsbericht;
  - i) Entscheid über die Verwendung des Jahres-Ergebnisses;
  - j) Aufnahme von Darlehen gemäss § 17 Abs. 2;
  - k) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
  - l) Genehmigung von Gründungen von Tochterunternehmungen sowie von Beteiligungen an andern Unternehmungen;
  - m) Beauftragung einer mit den Rechnungssystemen im öffentlichen Verkehr vertrauten Revisionsstelle.

#### *Geschäftsleitung*

§ 11. Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.

- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele, zur Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie zur Einhaltung des genehmigten Budgets.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt.
- <sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der BVB;
  - b) Einstellung des Personals;
  - c) Vertretung der BVB nach aussen;
  - d) Information des Verwaltungsrats über wichtige geschäftliche Angelegenheiten.
- <sup>5</sup> Die Vizedirektorin oder der Vizedirektor unterstützt die Direktorin oder den Direktor in seinen Aufgaben. Sie oder er vertritt sie oder ihn bei Abwesenheit.

#### *Revisionsstelle*

**§ 12.** Zur Beurteilung der ordentlichen Geschäftsführung sowie der Jahresrechnung und der Bilanz wird jährlich eine Revision durchgeführt. Die Revisionsstelle berichtet an den Verwaltungsrat und an die Kantonale Finanzkontrolle.

- <sup>2</sup> Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.

## **IV. PERSONAL**

#### *Anstellungsverhältnis*

**§ 13.** Entlohnung und Anstellungsbedingungen entsprechen den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalkommission Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder von diesen abweichende Regelungen erlassen.

- <sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den massgeblichen Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

#### *Berufliche Vorsorge*

**§ 14.** Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die BVB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten.

- <sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den massgeblichen Personalverbänden und dem Regierungsrat können sich die BVB in Abweichung von Abs. 1 einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

## **V. FINANZEN**

#### *Dotationskapital*

**§ 15.** Der Kanton stellt den BVB aus dem Verwaltungsvermögen ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.

#### *Bahninfrastruktur*

**§ 16.** Der Kanton finanziert Investitionen über Fr. 300'000.– in feste Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, die Teil der Bahninfrastruktur darstellen (insbesondere Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen und Bahnsignalisierungseinrichtungen), in Form von à fonds perdu Krediten gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

### *Übrige Investitionen und Betrieb*

**§ 17.** Der Kanton finanziert andere Investitionen über Fr. 300'000.– sowie allgemeines Betriebskapital, die zum Betrieb rein baselstädtischer Linien sowie von grenzüberschreitenden Linien zum Kanton Basel-Landschaft erforderlich sind, in Form von rückzahlbaren Kontokorrent-Darlehen gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzaushaltsgesetzes. Diese Darlehen werden zu den Durchschnittskosten des Schuldenportefeuilles des Kantons verzinst. Ausnahmsweise kann diese Finanzierung auch in Form von à fonds perdu Krediten erfolgen, wenn die Investitionen volkswirtschaftlich, aber nicht betrieblich, begründet sind.

- <sup>2</sup> Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB auch Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen.
- <sup>3</sup> Nicht zur Bahninfrastruktur im Kanton Basel-Stadt gehörende Investitionen können die BVB auch aus eigenen Mitteln finanzieren, wozu der Verwaltungsrat über abschliessende Kompetenz verfügt.
- <sup>4</sup> Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.

### *Vermögen*

**§ 18.** Die BVB verfügen über eigenes Vermögen. Zum Vermögen gehören insbesondere Fahrzeuge, Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen, Bahnsignalisierungseinrichtungen, Depots, Garagen, Werkstätten sowie Nebenanlagen.

### *Rechnungslegung*

**§ 19.** Die Rechnung der BVB wird gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen (SR 742.221) geführt. Die BVB streben eine ausgeglichene Rechnung an.

- <sup>2</sup> Die BVB orientieren die Finanzkontrolle sowie den Grossen Rat über den Abschluss der Jahresrechnung.

### *Verwendung des Jahresergebnisses*

**§ 20.** Das Jahresergebnis steht den BVB zur Verfügung. Es erfolgt keine Ablieferung an den Kanton. Umgekehrt tragen die BVB ein allfälliges Defizit selbst.

### *Steuerbefreiung*

**§ 21.** Die BVB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Übergangsbestimmungen*

**§ 22.** Das Dotationskapital gemäss § 15 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes ist gleich dem in der Bilanz der BVB zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Anlagevermögen.

- 2 Die in der BVB-Bilanz im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes enthaltenen restlichen Passiven sowie die Aktiven werden zu Buchwerten übernommen. Liegenschaften gehen ohne Grund und Boden an die BVB über. Der Kanton gewährt den BVB kostenloses Baurecht für 50 Jahre.

### *Schlussbestimmungen*

**§ 23.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Organisation und Verwaltung der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-Organisationsgesetz) vom 16. Dezember 1971 aufgehoben.

Basel, den 10. März 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglis-Buomberger  
Der I. Sekretär: Franz Heini

### Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. März 2004 stimmte der Grosser Rat dem Grossratsbeschluss betreffend «Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)» mit 62 gegen 24 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 5'794 gültigen Unterschriften zustande.

# Stimmabgabe

## Briefliche und persönliche Stimmabgabe

### **Briefliche Stimmabgabe**

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 26. Februar 2005, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei den Einwohnerdiensten, Wahlen und Abstimmungen, eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

### **Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

# Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

## Basel

---

### ♂ Rathaus, Eingang am Marktplatz 9

Donnerstag, 24. Februar 2005, von 16.00–20.00 Uhr  
Freitag, 25. Februar 2005, von 14.00–19.00 Uhr  
Samstag, 26. Februar 2005, von 10.00–17.00 Uhr  
Sonntag, 27. Februar 2005, von 08.00–12.00 Uhr

### ♂ Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof

Freitag, 25. Februar 2005, von 14.00–19.00 Uhr  
Samstag, 26. Februar 2005, von 10.00–17.00 Uhr  
Sonntag, 27. Februar 2005, von 08.00–12.00 Uhr

### ♂ Bezirkswache Kleinbasel «Claraposten», Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 25. Februar 2005, von 16.00–19.00 Uhr  
Samstag, 26. Februar 2005, von 12.00–17.00 Uhr  
Sonntag, 27. Februar 2005, von 10.00–12.00 Uhr

## Riehen

---

### Gemeindehaus

Samstag, 26. Februar 2005, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 27. Februar 2005, von 10.00–12.00 Uhr

### Niederholzschulhaus

Samstag, 26. Februar 2005, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 27. Februar 2005, von 10.00–12.00 Uhr

### Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch–Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

## Bettingen

---

### Gemeindehaus

Donnerstag, 24. Februar 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 25. Februar 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Samstag, 26. Februar 2005, von 18.30–19.00 Uhr

Sonntag, 27. Februar 2005, von 11.30–12.00 Uhr

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberchtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 25. Februar 2005, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Tel. 061 267 70 49,  
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Tel. 061 646 81 11,  
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Tel. 061 606 99 99.